

Distributed Ledger

Die Technologie hinter den virtuellen Währungen
am Beispiel der Blockchain

Seite 28



© iStockphoto.com/loops7

Trennbanken
Auslegungshilfe zum Abschirmungsgesetz
Seite 9

Bausparkassen
Gesetz und Verordnung novelliert
Seite 12

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VA**
- 5 Schlüsselfunktionen **VA**
- 5 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 Zentralverwahrer **WA/BA**
- 7 Komplexe Produkte **WA**
- 7 Ratingagenturen und Transaktionsregister **WA**
- 7 Rechnungslegung **BA**
- 7 Zinskurven **VA**
- 8 Private Altersvorsorge **VA**
- 8 Weitere internationale Konsultationen **BA/VA**

9 Aufsicht

- 9 Trennbanken **BA**
- 12 Bausparkassen **BA**
- 16 Versicherungsverträge **VA**
- 21 Private Krankenversicherung **VA**

25 Verbraucher

- 25 Versicherungsvertrieb **VA**
- 25 Moratorium **BA**
- 26 Genussrechte **WA**
- 27 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

28 Internationales

- 28 Distributed Ledger **ÜG**
- 33 Stresstest **VA**

35 Bekanntmachungen



© vician_petar/fotolia.com

Versicherungsverträge

Rechtliche Anforderungen an Änderungen und Kontrolle durch die BaFin

Seite 16



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

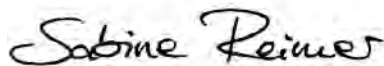
virtuelle Währungen sind ein innovatives Bezahlmodell, das bereits seit einigen Jahren im Fokus der Öffentlichkeit steht. Nun gewinnt auch deren technologische Grundlage zunehmend an Aufmerksamkeit, die Distributed-Ledger-Technologie. Denn sie verspricht vielseitige Einsatzmöglichkeiten – auch über virtuelle Währungen hinaus. Der Beitrag ab [Seite 28](#) erläutert, wie die Technologie funktioniert, wie sie eingesetzt werden kann und welche Auswirkungen dies auf den Finanzmarkt haben könnte.

Auswirkungen vor allem auf große Institute hat das Abschlussschutzgesetz, das im August 2013 verabschiedet wurde. Die BaFin hat dazu nun gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank eine Auslegungshilfe erarbeitet. Im Beitrag ab [Seite 9](#) erfahren Sie, welche Vorschriften die Auslegungshilfe konkretisiert, warum die Trennbankenregelungen so wichtig sind und was sich hier international tut.

National hat sich einiges getan, was die Bausparkassen angeht: Sowohl das Bausparkassengesetz als auch die -verordnung sind kürzlich umfassend novelliert worden. Die Änderungen fasst der Beitrag ab [Seite 12](#) zusammen.

Einen Schwerpunkt schließlich gibt es zum Thema Versicherungen. Versicherer dürfen sowohl Verträge als auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einseitig anpassen – allerdings nur unter strengen Voraussetzungen, die die Beiträge ab [Seite 16](#) und ab [Seite 21](#) detailliert erläutern.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Berichtswesen und Offenlegungspflichten

BaFin aktualisiert Merkblatt für Versicherer und Pensionsfonds

VA Die BaFin hat das [Merkblatt](#) mit Hinweisen zum Berichtswesen und zu den Offenlegungspflichten, das sie am [16. Oktober](#) veröffentlicht hatte, angepasst. Mit der Überarbeitung berücksichtigt die BaFin die Veröffentlichung der [Technischen Durchführungsstandards](#) zum aufsichtlichen Berichtswesen und zu den Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. Dezember 2015. Zudem wurden die Hinweise aus der Vorbereitungsphase auf [Solvency II](#), die auch nach dem Start des neuen Aufsichtsregimes zum 1. Januar 2016 von Bedeutung sind, in das Merkblatt integriert.

Im zweiten Abschnitt betrifft die Aktualisierung vor allem die Hinweise zur weiteren Anwendung der Sammelverfügungen vom [April 2011](#) sowie vom [Juni 2011](#) und eine Klarstellung hinsichtlich der

Risikoberichterstattung in Abschnitt 2.10 zum Risiko- und Revisionsbericht.

Im dritten Abschnitt wurde der Hinweis gestrichen, dass die Unternehmen die Veröffentlichungen der BaFin aus der Vorbereitungsphase auf Solvency II zu beachten haben. Die Aspekte, die in Bezug auf den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (Regular Supervisory Report – RSR) weiterhin relevant sind, wurden in Abschnitt 3.8.2.1 zu den Inhalten des RSR überführt. Hinzu kommen eine Aktualisierung der Abschnitte 3.1 und 3.5, da einige Aussagen dort zeitlich überholt sind, und zwei Hinweise zur Befüllung der Berichtsformulare S.21.01 (Risikoprofil der Verlustverteilung) und S.21.03 (Verteilung der nicht-lebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme) im Abschnitt 3.7.3. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Merkblatt finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Merkblätter](#)

Schlüsselfunktionen

BaFin veröffentlicht Informationen zur Anzeige Verantwortlicher Personen

VA Die BaFin hat [Hinweise](#) veröffentlicht, die Versicherer beachten müssen, wenn sie Verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen und -aufgaben gemäß § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bei ihr anzeigen. Schlüsselfunktionen sind die unabhängige Risikocontrollingfunktion, die Compliance-Funktion, die Funktion der internen Revision und die versicherungsmathematische Funktion. Die Unternehmen können darüber hinaus weitere Schlüsselfunktionen selbst bestimmen. Die Verantwortliche Person ist die natürliche Person innerhalb des Unternehmens, die für eine Schlüsselfunktion verantwortlich ist. Der Begriff ersetzt den des „Verantwortlichen Inhabers“, um Missverständnisse künftig zu vermeiden.

Versicherer, die jemanden mit der Verantwortung für eine Schlüsselfunktion oder -aufgabe betrauen wollen, müssen der BaFin dessen Lebenslauf, eine persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit, ein Behördenführungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Weitere Details sowie das benötigte Formular und eine Checkliste finden sich in den Hinweisen der BaFin.

Ausgliederungen

Schlüsselfunktionen und gegebenenfalls vorhandene weitere Schlüsselaufgaben müssen aber nicht innerhalb des Unternehmens eingerichtet, sondern können auch auf einen Dienstleister ausgegliedert werden. In diesen Fällen ist der Ausgliederungsbefragte des Versicherers die Verantwortliche Person. Er hat die Aufgabe, den Dienstleister zu überwachen.

Bei der separaten Anzeige gemäß § 47 Nr. 8 VAG ist die Zuständige Person beim Dienstleister zu benennen. Die BaFin hat hierzu gesonderte [Hinweise](#) veröffentlicht. ■



Agenda

Wichtige Termine im Februar / März 2016

16.-18. Feb.	IOSCO Board, Madrid
22.-24. Feb.	IAIS Committee Meetings, Basel
24. Feb.	EZB FSC, Frankfurt a. M.
25. Feb.	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
25./26. Feb.	IOPS Committee Meetings, Rom
9. März	Transparenzworkshop der BaFin, Frankfurt a. M.
9./10. März	BCBS, Basel
15. März	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
17. März	AFS, Berlin
17. März	ESRB General Board, Frankfurt a. M.
21. März	Joint Committee, Telefonkonferenz
21. März	FSB SRC, New York
23. März	ESMA BoS, Paris
30./31. März	FSB Plenum, Tokio

Internationale Meldungen

Zentralverwahrer

Verordnung: ESMA und EBA übermitteln Technische Standards

WA/BA Die europäische Zentralverwahrerverordnung vom 23. Juli 2014 verpflichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Entwicklung zahlreicher Technischer Standards.

Standards der ESMA

Anfang Februar 2016 hat die ESMA die letzten Technischen Standards auf ihrer Internetseite veröffentlicht und an die Europäische Kommission versandt. Sie befassen sich insbesondere mit Maßnahmen für den Fall, dass die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen scheitert, und umfassen somit Regelungen zum Eindeckungsverfahren (Buy-in) und für Strafen.

Bereits im Herbst vergangenen Jahres hatte die ESMA die Technischen Standards zur Zulassung von Zentralverwahrern (Central Securities Depositories – CSDs), zur laufenden Aufsicht über CSDs und zu organisatorischen Anforderungen an CSDs an die Kommission übermittelt.

Standards der EBA

Die EBA ihrerseits hat für CSDs, die bankartige Nebendienstleistungen betreiben, Technische Standards zu Innertageskreditrisiken, Innertagesliquiditätsrisiken sowie zu zusätzlichen Kapitalanforderungen an diese CSDs entwickelt. Zusätzlich hat sie die Eigenkapitalanforderungen an alle CSDs konkretisiert.

Die EBA übermittelte die Technischen Standards im Dezember 2015 an die Europäische Kommission.

Zeitplan

Derzeit ist auf Grund des Abstimmungsprozesses zwischen Europäischer Kommission, Europäischem



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

Parlament und Europäischem Rat noch nicht absehbar, wann die Kommission die Standards in Form unmittelbar geltender europäischer Verordnungen veröffentlichen wird. Frühestens wird dies ihrer Ansicht nach im Sommer 2016 der Fall sein.

24 Monate später treten die Technischen Standards zur Abwicklungsdisziplin in Kraft. Die Standards für die Neuzulassung von CSD-Dienstleistungen und für die Genehmigung bankartiger Nebendienstleistungen treten zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Ab Inkrafttreten haben die CSDs sechs Monate Zeit, die Zulassung beziehungsweise Genehmigung bei der BaFin zu beantragen. ■

Komplexe Produkte

ESMA veröffentlicht Leitlinien

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Leitlinien veröffentlicht, die die Vorschriften der zweiten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zum Verkauf komplexer Schuldtitel und strukturierter Einlagen konkretisieren.

Die Leitlinien bestimmen, welche Finanzinstrumente künftig nur noch im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung und nicht mehr im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts an Kunden verkauft werden dürfen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Ratingagenturen und Transaktionsregister

ESMA veröffentlicht Jahresbericht und aufsichtliche Schwerpunktthemen

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihren jährlichen Bericht zur Aufsicht über Ratingagenturen und Transaktionsregister veröffentlicht. Er informiert über die wichtigsten Maßnahmen, die die ESMA 2015 durchgeführt hat, und skizziert das geplante aufsichtliche Arbeitsprogramm für 2016. ■

Rechnungslegung

Umfrage der EBA zum Standard IFRS 9

BA Die Europäische Bankenaufsicht EBA befragt derzeit 50 europäische Banken zum internationalen Rechnungslegungsstandard (International Financial Reporting Standard) IFRS 9. Die Institute haben bis zum 30. April Zeit, den Fragebogen auszufüllen, soweit ihnen dies möglich ist. Grundlage ist der Jahresabschluss 2015.

Die EBA will sich so einen Überblick über die Herangehensweise der Institute bei der Umsetzung und deren aktuellen Stand verschaffen. Sie hofft, daraus erste Rückschlüsse auf den Einfluss von IFRS 9 auf die regulatorischen Eigenmittel und die Notwendigkeit der Anpassung aufsichtsrechtlicher Vorgaben ziehen zu können.

Das International Accounting Standards Board IASB hat den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 für die Bewertung von Finanzinstrumenten im Juli 2014 verabschiedet. Er tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Da er insbesondere ein grundlegend neues Risikovorsorgemodell mit sich bringt, empfiehlt die BaFin den Instituten, sich frühzeitig mit der Umsetzung zu beschäftigen. ■

Zinskurven

Europäische Kommission erlässt Verordnung

VA Die Europäische Kommission hat mit einer Durchführungsverordnung erstmals einheitliche, verbindliche Vorgaben für die risikolosen Zinskurven geschaffen. Sie gelten für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die risikolosen Zinskurven definieren, mit welchen Zinsannahmen Versicherer unter dem neuen europäischen Aufsichtsregime Solvency II ihre versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten haben. Die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA begann bereits im Februar 2015, monatlich Zinskurven zu veröffentlichen, und passte diese in der Folge weiter an. Die von ihr am 13. Januar 2016 veröffentlichte Zinskurve wurde nun von der Europäischen Kommission für die Startbilanz der Unternehmen unter Solvency II für verbindlich erklärt.

Transparenz

EIOPA hat den gesamten Programmierquellcode der Zinskurven, die zugrundeliegende technische Dokumentation und weitere Excel-Dateien zur Nachstellung zentraler Berechnungen offengelegt. So können (Rück)Versicherungsunternehmen die Zinskurven bei Bedarf auch selbst und beliebig oft berechnen. EIOPA beantwortet Häufige Fragen (Frequently Asked Questions – FAQs) dazu auf ihrer Internetseite. ■

Private Altersvorsorge

EIOPA-Konsultation zu europäischem Binnenmarkt

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat ein [Konsultationspapier](#) zur möglichen Etablierung eines echten europäischen Binnenmarkts für Produkte der privaten Altersvorsorge veröffentlicht. Konsultationsfrist ist der 26. April 2016.

EIOPA geht davon aus, dass das Ziel eines einheitlichen europäischen Markts nur im Wege eines sogenannten Zweiten Regimes (2nd Regime) realistisch möglich ist. Bei diesem Konzept würde auf EU-Ebene ein „europäisches Produkt“ (pan-European Personal Pension Product – PEPP) durch eine Verordnung definiert und neben die existierenden nationalen Produkte treten. Altersvorsorgeanbieter könnten sich insbesondere bei einem europaweiten Vertrieb eines solchen Produkts bedienen. Ob es auch für den deutschen Markt interessant sein könnte, ist noch fraglich und hängt auch von der konkreten Ausgestaltung ab. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** [Leitlinien](#) zur außervertraglichen Unterstützung von Verbriefungstransaktionen (bis 20. April 2016)
- EIOPA** [Leitlinien](#) zur Förderung des Dialogs zwischen Versicherungsaufsehern und Wirtschaftsprüfern (bis 28. April 2016)

Trennbanken

Auslegungshilfe zum Abschirmungsgesetz

BA Die BaFin hat gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank eine Auslegungshilfe zu Artikel 2 des Abschirmungsgesetzes erarbeitet. Sie konkretisiert die Vorgaben des Abschirmungsgesetzes zur Risikoanalyse der Kreditinstitute und hat somit eine hohe praktische Relevanz.

Die Auslegungshilfe stand bis Ende Januar zur Konsultation (siehe BaFinJournal Januar 2016).

Die BaFin wird die Stellungnahmen auswerten und die Auslegungshilfe anschließend formell veröffentlichen.

Systemrelevante Kreditinstitute

Seit der Finanzkrise bemühen sich Regulatoren und Aufseher international auf verschiedenen Ebenen um Lösungen für das sogenannte Too-Big-to-Fail-Problem, also das Phänomen, dass einige Banken so groß, so komplex, so stark mit anderen Marktteilnehmern verwoben oder in ihren Funktionen so unersetzbar sind, dass ihr Scheitern den gesamten Finanzmarkt erschüttern könnte.

So wurden beispielsweise Regelungen zur Sanierung und Abwicklung solcher system-

relevanter Institute etabliert. Ein weiterer Mosaikstein für die Lösung des Too-Big-to-Fail-Problems sind Trennbankenregelungen (siehe Infokasten Seite 10). Sie sollen die Vernetzung großer Banken reduzieren, deren Komplexität verringern und so eine bessere Abwicklungsfähigkeit systemrelevanter Banken erreichen. Die Abtrennung soll zudem verhindern, dass Banken ab einer bestimmten Größenordnung durch

Verluste im Investmentgeschäft in eine finanzielle Schieflage geraten und diese Spekulationsverluste die Einlagen der Kunden gefährden. Auch soll sie eine risikogerechte Bepreisung riskanter Geschäfte bewirken und Fehlanreize vermeiden.

Abschirmungsgesetz

Mit dem Abschirmungsgesetz, das bereits am 14. Januar 2014 in Kraft getreten ist, hat Deutschland früher als viele andere Staaten Trennbankenregelungen eingeführt und somit eine international führende Rolle übernommen. Das Abschirmungsgesetz verlangt von großen Banken, Eigengeschäftsaktivitäten und andere riskante Geschäfte zu beenden oder sie vom Einlagen- und Kreditgeschäft abzutrennen.



Das Gesetz hat weitreichende Verbotstatbestände in § 3 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) eingefügt. Sie betreffen Eigengeschäfte, Kredit- und Garantiegeschäfte mit bestimmten Hedgefonds und europäischen wie ausländischen alternativen Investmentfonds (AIF) sowie den Hochfrequenzhandel, soweit er nicht als Market-Making¹ betrieben wird. Das Verbot gilt nicht für Geschäfte, die der Absicherung von Geschäften mit Kunden, der Zins-, Währungs- und Liquiditätssteuerung des Instituts oder dem Erwerb oder der Veräußerung langfristig angelegter Beteiligungen dienen.

Das Gesetz erfasst CRR-Kreditinstitute² und Unternehmen im Gruppenverbund mit CRR-Unternehmen, deren Handelsbestand und Liquiditätsreserve größer als 100 Milliarden Euro sind (absoluter Schwellenwert) oder in den letzten drei Geschäftsjahren 20 Prozent der Bilanzsumme überschritten und mindestens 90 Milliarden Euro erreicht haben (relativer Schwellenwert). Damit sind die Schwellenwerte, die auf Handelsaktivitäten abstellen, nicht deckungsgleich mit dem Kreis der verbotenen Geschäfte. Für kleinere Kreditinstitute, die unterhalb der Schwellenwerte die genannten Geschäfte betreiben, gilt das Verbot also nicht.

Die von dem Abschirmungsgesetz betroffenen Kreditinstitute mussten bis zum 31. Dezember 2015 ihre verbotenen Geschäfte im Wege einer Risikoanalyse ermitteln. Die nach derzeitigem Stand voraussichtlich elf Institute, die unter den Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes fallen, haben nun bis zum 1. Juli 2016 Zeit, diese Geschäfte zu beenden oder auf ein wirtschaftlich, organisatorisch und rechtlich eigenständiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen. Unabhängig davon, ob die Schwellenwerte überschritten sind, kann die BaFin außerdem ab diesem Zeitpunkt anordnen, dass die Institute darüber hinaus weitere besonders risikoreiche Geschäfte einstellen oder übertragen müssen (Einzelfallbefugnis). Dies kommt in Frage, wenn die

¹ Beim Market-Making stellen Marktteilnehmer auf dem Kapitalmarkt verbindliche An- und Verkaufskurse für ein Finanzinstrument. Sie sorgen so für regelmäßige und kontinuierliche Liquidität auf dem Markt.

² Kreditinstitute, die der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) unterliegen.



Auf einen Blick

Trennbankenregelungen

Trennbankenregelungen befassen sich mit der Trennung bestimmter riskanter Geschäfte vom Einlagen- und Kreditgeschäft. Sie verbieten es Einlagenkreditinstituten ab einer bestimmten Größenordnung, riskante Geschäfte zu betreiben, und zwar insbesondere solche, die nicht mit einem Kundenauftrag in Beziehung stehen.

Geschäfte die Solvenz des Kreditinstituts zu gefährden drohen, und kann auch das Market-Making betreffen. Wer verbotene Geschäfte betreibt, muss mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen.

Auslegungshilfe

Die Auslegungshilfe der BaFin bietet den Instituten Anhaltspunkte für die Durchführung ihrer Risikoanalyse und die Implementierung des anschließenden Compliance-Prozesses für die Identifizierung der verbotenen Geschäfte. Zudem können sich die Strafverfolgungsbehörden bei der strafrechtlichen Bewertung von Sachverhalten an der Auslegungshilfe orientieren. BaFin und Deutsche Bundesbank haben bei der Erstellung die bisherige aufsichtliche Praxis berücksichtigt. Einzelne Auslegungshinweise gehen aber darüber hinaus. Im Vorfeld fand ein intensiver Dialog mit Verbands- und Institutsvertretern statt, an dem die EZB als Beobachter teilnahm.

Eine der Fragen, mit denen sich die Auslegungshilfe befasst, ist die Abgrenzung des verbotenen vom erlaubten Geschäft, die die Kreditinstitute bei der Risikoanalyse vornehmen müssen. Dies kann sich in der Praxis schwierig gestalten. Die Begriffe des Eigengeschäfts und des Eigenhandels knüpfen an die Kategorisierung an, die sich in den Hinweisen der BaFin zu den Tatbeständen des Eigenhandels und des Eigengeschäfts finden. Das Eigengeschäft ist unabhängig von seinem tatsächlichen Risikogehalt verboten.



Links zum Thema

Entwurf der Auslegungshilfe

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)

» [Konsultationen](#)

Abschirmungsgesetz

www.bgbl.de

Für die Frage, was unter dem verbotenen Kredit- und Garantiegeschäft mit alternativen Investmentfonds zu verstehen ist, ist auf die enge Begriffsbestimmung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG (Kreditgeschäft) beziehungsweise § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 KWG (Garantiegeschäft) zurückzugreifen. Kredit- und Garantiegeschäfte mit AIF sind erfasst, wenn sie in beträchtlichem Umfang Leverage einsetzen, also Hebelgeschäfte. Die Institute müssen über angemessene Prozesse verfügen, um die Einhaltung der Anlagebedingungen überprüfen zu können. Schließlich beantworten die Auslegungshinweise auch die Frage, ob beziehungsweise in welchen Fällen Kredit- und Garantiegeschäfte mit Zweck- und Objektgesellschaften wirtschaftlich den verbotenen Geschäften mit AIF zuzurechnen sind.

Internationale Trennbankenregelungen

Neben dem Abschirmungsgesetz gibt es international eine Reihe weiterer Trennbankenregelungen, zum Beispiel den [Dodd-Frank Act](#) mit der sogenannten Volcker Rule in den USA und den [Financial Services Act](#) in Großbritannien, der auf einem Vorschlag der Independent Commission on Banking unter dem Vorsitz des bekannten Ökonomen Sir John Vickers basiert.

Die Europäische Kommission setzte 2012 eine Expertengruppe unter Federführung des finnischen Zentralbankpräsidenten Erkki Liikanen (Liikanen-Gruppe) ein. Ihre Empfehlungen sind in den [Verordnungsentwurf](#) für eine Bankenstrukturreform eingeflossen, über den der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission noch verhandeln werden. Die vorgeschlagenen Regeln unterscheiden sich teilweise von denen des Abschirmungsgesetzes, sind ihrer grundsätzlichen Ausrichtung nach aber vergleichbar. ■



Autorin

Dr. Andrea Stubbe

BaFin-Referat für die Restrukturierung von Banken

Bausparkassen

Gesetz und Verordnung novelliert



© Eisenhans/fotolia.com

BA Das Bausparkassengesetz (BausparkG) und die Bausparkassen-Verordnung (BausparkV) sind Ende 2015 umfassend novelliert worden.

Das Spezialitätsprinzip für Bausparkassen (siehe Infokasten) wurde beibehalten. Innerhalb dieses Rahmens hat die Novelle jedoch zahlreiche Änderungen und Neuerungen mit sich gebracht. So wurden die Zuständigkeiten zur Beaufsichtigung von Bausparkassen an die europäischen Vorschriften angepasst, insbesondere an die Verordnung über den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM; SSM-Verordnung), das Kollektivrisikomanagement neu geregelt und neue Regelungen getroffen, die die Ertragslage der Bausparkassen sichern und stärken sollen.

Bausparkassen dürfen nun auch Geschäfte betreiben, deren Betrieb zuvor für sie nicht zulässig war. Sie können nun zum Beispiel unter bestimmten Bedingungen Hypothekenpfandbriefe ausgeben und ab dem Jahr 2017 verfügbare Mittel in begrenztem Umfang auch in Aktien anlegen.



Auf einen Blick

Bauspargeschäft und Spezialitätsprinzip

Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspar-einlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft). Das Bauspargeschäft darf nur von Bausparkassen betrieben werden. Sie dürfen außer dem Bauspargeschäft nur bestimmte andere Geschäfte mit wohnwirtschaftlichem Bezug betreiben (Spezialitätsprinzip). Jeder Bausparer einer Bausparkasse ist Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Kollektiv).

Veränderte Rahmenbedingungen

Seit der letzten umfassenden Novellierung des Bausparkkassengesetzes Ende 1990 haben sich die Rahmenbedingungen für Bausparkassen verändert. Die jüngste Novelle soll dem hierdurch entstandenen Anpassungsbedarf Rechnung tragen.

Zunächst haben sich wesentliche Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Bausparkassen verändert, insbesondere durch Anpassungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und zwei neue europäische Verordnungen: die Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und die SSM-Verordnung.

In den letzten 25 Jahren ist zudem die Einbindung der Bausparkassen in Konzernstrukturen fortgeschritten. Dies birgt grundsätzlich die Gefahr, dass Außenstehende auf das Risikomanagement der Bausparkassen Einfluss nehmen und dabei von Interessen geleitet sein könnten, die den Interessen der Bauspargemeinschaft entgegenlaufen.

Schließlich stellt das anhaltend niedrige Kapitalmarktzinsniveau die Bausparkassen vor neue Herausforderungen und belastet derzeit ihre Erträge. Es ist momentan nicht absehbar, wie lange die Zinsen so niedrig bleiben werden.

Kreditgeschäft

Gemäß dem durch das Änderungsgesetz vom 21. Dezember 2015 novellierten Bausparkkassengesetz dürfen Bausparkassen Mittel aus der Zuteilungsmasse nun unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Gewährung sonstiger Baudarlehen verwenden (siehe Infokasten). Das zulässige Gesamtlimit für sonstige Baudarlehen wurde von 75 auf 100 Prozent der Bauspardarlehen und der Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen erhöht. Die Bausparkassen erhalten so laut Gesetzesbegründung die Möglichkeit, über den bisher zulässigen Umfang hinaus sonstige Baudarlehen zu gewähren. Dies könne sich positiv auf ihre Ertragslage auswirken.

Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum können Bausparkassen fortan Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen (siehe Infokasten Seite 14). Bisher galt hier eine Beleihungsgrenze von 80 Prozent des Beleihungswerts. Bei der Finanzierung anderer wohnungswirtschaft-

licher Maßnahmen können Bausparkassen Beleihungen jedoch auch weiterhin grundsätzlich nur bis zu 80 Prozent des Beleihungswerts vornehmen.

Die Änderung soll gemäß dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags die Möglichkeiten der Bausparkassen zur Finanzierung selbst-

Definition

Zuteilungsmasse und Darlehensarten

Die Zuteilungsmasse setzt sich aus den Bauspareinlagen, den Mitteln, die zur Gewährung von Bauspardarlehen zugeführt worden sind, und dem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung zusammen, abzüglich der Summe der gewährten Bauspardarlehen. Sie unterliegt der Zweckbindung nach § 6 Absatz 1 Bausparkkassengesetz. Die Bausparkasse darf sie also etwa grundsätzlich nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder verwenden, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind. Die Zweckbindung soll die Zweckspargemeinschaft der Bausparer davor schützen, dass die Bausparkassen die Mittel der Zuteilungsmasse sachfremd für andere Geschäfte verwenden, die sie neben dem eigentlichen Bauspargeschäft betreiben dürfen.

Bausparkassen können folgende Darlehen gewähren:

- Bauspardarlehen
- Darlehen, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen der Bausparkasse auf Bausparverträge ihrer Bausparer dienen (Vorfinanzierungs- oder Zwischenfinanzierungskredite) und
- sonstige Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen (sonstige Baudarlehen)



Auf einen Blick

Beleihung

Bausparkassen müssen Forderungen aus Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen und sonstigen Baudarlehen grundsätzlich durch die Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an einem deutschen Pfandobjekt, etwa einem Grundstück, sichern. Der bei einer solchen Beleihung angenommene Wert des Pfandobjekts (Beleihungswert) darf dessen Verkehrswert, also üblicherweise den Marktwert, nicht übersteigen. Bei der Feststellung des Beleihungswerts sind nur die dauernden Eigenschaften des Pfandobjekts und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Pfandobjekt bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

genutzten Wohneigentums erweitern. Auch könne sie Anreize setzen, vermehrt Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen. Die Ausweitung der Beleihungsgrenze erfolge daher auch, um den Bausparkassen die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Kerngeschäft zu stärken.

Pfandbriefgeschäft

Bausparkassen können nun für bestimmte Zwecke Hypothekendarlehen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) ausgeben, insbesondere zur Gewährung von Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen. Dies war bislang nicht zulässig.

Auf diese Weise sollen die Bausparkassen eine vergleichsweise kostengünstige Refinanzierungsmöglichkeit erhalten. Nach dem Bausparkassengesetz dürfen sie sich nur für bestimmte Zwecke refinanzieren, etwa zur Gewährung von Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen. Hierfür können sich die Bausparkassen zum Beispiel refinanzieren, indem sie fremde Gelder von Kreditinstituten aufnehmen oder von sonstigen Gläubigern entgegennehmen oder indem sie sonstige Schuldverschreibungen ausgeben.

Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

Die letzte Bausparkassengesetz-Novelle schuf 1990 den „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ (FbtA). Es handelt sich um einen Sonderposten, den unter bestimmten Voraussetzungen jede Bausparkasse zu bilden hat, um die Belange der Bausparer zu wahren. In seiner bisherigen Ausgestaltung diente er dem Zweck, auch in Zeiten knapper kollektiver Liquidität mangels neuer Bauspareinlagen eine hinreichend zügige Zuteilung von Bauspardarlehen gewährleisten zu können.

Nunmehr sichert der Sonderposten nicht mehr nur die Gewährleistung gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten zwischen dem Beginn des Bausparvertrags und dessen Zuteilung ab, sondern auch die für den nachhaltigen Betrieb des Bauspargeschäfts erforderliche kollektiv bedingte Zinsspanne (siehe Infokasten [Seite 15](#)).

Der FbtA kann somit von der jeweiligen Bausparkasse nun auch genutzt werden, um kollektiv bedingte Erträge zu sichern. Diese Zweckerweiterung soll es den Bausparkassen laut Gesetzesbegründung ermöglichen, Ertragsbelastungen im aktuellen Niedrigzinsumfeld mit Mitteln des FbtA entgegenzuwirken.

Kapitalanlagen

Bausparkassen können verfügbare Mittel ab dem 1. Januar 2017 auch in Aktien anlegen. Das durften sie bislang nicht. Die Anlage in Aktien ist auf insgesamt 5 Prozent der Zuteilungsmasse begrenzt, wobei maximal 0,2 Prozent der Summe der Zuteilungsmasse in Aktien eines Unternehmens angelegt werden dürfen. Indirekte Anlagen in Aktien durch Investmentanteile sind jeweils zu berücksichtigen.

Nach dem Bericht des Finanzausschusses soll dies die Möglichkeiten der Bausparkassen erweitern, die Anlagen freier Mittel zu diversifizieren. Die gesetzlichen Begrenzungen der Anlage in Aktien sollen demnach die Verlust- und Konzentrationsrisiken begrenzen.

Weitere Änderungen

Darüber hinaus hat die Novelle des Bausparkassengesetzes weitere Neuregelungen mit sich gebracht. So wurden die Zuständigkeiten zur Beaufsichtigung von Bausparkassen an die Vorschriften der EU angepasst.

Ferner wurden die bauparspezifischen Voraussetzungen erweitert, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit die Aufsichtsbehörde ihm eine Erlaubnis zum Betrieb des Bauspargeschäfts erteilen kann. Die Novelle enthält zudem neue Regelungen zum bauparspezifischen Risikomanagement. Bausparkassen müssen nun insbesondere baupartechnische Simulationsmodelle verwenden und durch einen Wirtschaftsprüfer abnehmen lassen. Neu ist außerdem, dass bestimmte Beherrschungsverträge, bei denen eine Bausparkasse das beherrschte Unternehmen ist – also der Leitung einer anderen Person unterstellt ist –, ausdrücklich verboten sind. Zudem wurde die bereits in der Verwaltungspraxis bestehende Pflicht zur Berichterstattung in Form kollektiver Lageberichte nun gesetzlich manifestiert. Weitere Neuerungen betreffen die Abwicklung von Bausparkassen unter Berücksichtigung bauparspezifischer Besonderheiten.

Bausparkassen können zur Erfüllung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung einem Dritten – also etwa einem Unternehmen im Konzernverbund – Vermögensgegenstände überlassen, die ausschließlich der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen. Fortan unterliegt ein entsprechend beauftragter Dritte unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr den Anlagebeschränkungen für Bausparkassen. Gleichwohl müssen die Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Altersversorgungsverpflichtungen möglichst sicher und rentabel angelegt werden. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlagen zu achten und sicherzustellen, dass ausreichend Liquidität zur Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhanden ist. Nach dem Bericht des Finanzausschusses soll dies die Bausparkassen insbesondere in die Lage versetzen, sich an Konzernlösungen zur betrieblichen Altersversorgung zu beteiligen, die Anlageformen vorsehen, die über den Katalog der für Bausparkassen zulässigen Anlagen hinausgehen. Sie böten Bausparkassen die Möglichkeit, Synergieeffekte mit positiven Auswirkungen auf ihre Ertragslage zu nutzen.



Auf einen Blick

Zuteilung und kollektiv bedingte Zinsspanne

Die Zuteilung ist die Bereitstellung des Bausparguthabens und des Bauspardarlehens aus der zur Verfügung stehenden Zuteilungsmasse, nachdem die vertraglich vereinbarten Zuteilungsvoraussetzungen erreicht sind. Die kollektiv bedingte Zinsspanne ist der Quotient aus dem kollektiv bedingten Zinsüberschuss und dem Jahresdurchschnittsbestand an Bauspareinlagen. Der kollektiv bedingte Zinsüberschuss ist die Summe der Erträge aus Bauspardarlehen und der nicht in Bauspardarlehen angelegten Bauspareinlagen abzüglich des Zinsaufwands für Bauspareinlagen.

Bausparkassen-Verordnung

Aufgrund der Novelle des Bausparkassengesetzes musste auch die Bausparkassen-Verordnung neu geregelt werden. Mit der Ablösungsverordnung vom 29. Dezember 2015 wurde daher die bis dahin gültige Bausparkassen-Verordnung abgelöst. Sie konkretisiert insbesondere die jüngsten Neuregelungen des Bausparkassengesetzes.

Die Begründung zur Bausparkassen-Verordnung hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. ■



Autor

David Zacharias

BaFin-Referat für Bausparkassen



© vician_petar/fotolia.com

Versicherungsverträge

Rechtliche Anforderungen an Änderungen und Kontrolle durch die BaFin

VA Im Verlauf eines Versicherungsverhältnisses können sich vielfältige Gründe für eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben – sei es, dass der Versicherungsnehmer einen geänderten Schutz benötigt, sei es, dass der Versicherer die Prämien oder Leistungen anpassen will.



Nach dem allgemeinen Zivilrecht setzen Vertragsänderungen stets den Abschluss eines Änderungsvertrags und damit die Zustimmung beider Seiten voraus (§ 311 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – **BGB**). Das Versicherungsvertragsgesetz (**VVG**) und

das Versicherungsaufsichtsgesetz (**VAG**) gestatten den Versicherern aber in bestimmten Fällen, Verträge einseitig anzupassen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über diese Vorgaben und erläutert, welche Befugnisse die BaFin hat, um Versicherungsnehmer zu schützen.

Anpassungsklauseln in Verträgen und Satzungen

Versicherer haben die Möglichkeit, bereits in den ursprünglichen Versicherungsvertrag eine einseitige Prämien- oder Leistungsanpassungsklausel aufzunehmen. Dies geht aus § 40 VVG hervor.

Derartige Klauseln sind beispielsweise häufig in Verträgen für Kraftfahrzeug-Versicherungen enthalten und sehen meist vor, die Prämien jährlich zu prüfen und anzupassen. Speziell für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVGs, siehe Infokasten) gestattet zudem § 197 Absatz 3 VAG, einseitige Anpassungsrechte für die Allgemeinen

Definition

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Versicherungsunternehmen dürfen gemäß § 8 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – außer in der Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts – nur als Aktiengesellschaft (AG) einschließlich der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) betrieben werden. Der VVG ist ausschließlich Versicherungsunternehmen vorbehalten. Die Versicherungsnehmer sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins; Ausnahmen hiervon sind in der Satzung zu regeln. Wesentliches Merkmal eines VVG ist der Gedanke der Gegenseitigkeit, der sich unter anderem in dem Gebot der Mitgliedergleichbehandlung bei Beiträgen und Leistungen widerspiegelt. Die oberste Vertretung eines VVG ist die Versammlung der Mitglieder oder Mitgliedervertreter.

Zum 1. Januar 2016 unterstanden der BaFin über alle Sparten hinweg 306 Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer AG/SE und 252 Versicherungsunternehmen in der Rechtsform eines VVG, darunter 166 kleinere Vereine (vorwiegend Schaden- und Unfallversicherungen), Sterbekassen und Pensionskassen.

Versicherungsbedingungen (AVB) in der Vereinssatzung festzuschreiben.

Vertragliche Anpassungsklauseln und entsprechende Satzungsbestimmungen müssen transparent formuliert sein und dürfen die Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligen. Sie müssen insbesondere die Voraussetzungen, den Inhalt und den Umfang etwaiger Vertragsänderungen bereits im Vorfeld klar erkennen lassen.

Nimmt ein Versicherer aufgrund einer wirksam vereinbarten Anpassungsklausel eine Prämien- oder Leistungsänderung vor, muss er den Versicherungsnehmer ausführlich darüber informieren. Dabei hat er den Versicherungsnehmer auch darauf hinzuweisen, dass dieser den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen kann.

Bei VVGs, die satzungsmäßige Änderungen vornehmen, hat der Versicherungsnehmer hingegen kein spezielles Kündigungsrecht.

Einseitige Anpassungsrechte laut Gesetz

Für bestimmte Sachverhalte sieht das Gesetz einseitige Anpassungsrechte zugunsten von Versicherern vor. Dies gilt etwa, wenn der Versicherungsnehmer vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt hat (§ 19 Absatz 4 VVG) oder wenn sich während der Zeit der Vertragsanbahnung zusätzliche Gefahren ergeben haben (§ 25 Absatz 1 VVG). Die Vorschriften sollen dem Versicherer beim Abschluss des Vertrags eine realistische Leistungs- und Prämienkalkulation ermöglichen.

Erhöht der Versicherer die Prämie aufgrund dieser Vorschriften um mehr als zehn Prozent oder schließt er die Absicherung der nachträglich hinzugetretenen Gefahren aus, kann der Versicherungsnehmer auch hier den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Wie bei Änderungen aufgrund einer Anpassungsklausel hat der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

Ein Anpassungsrecht zugunsten beider Parteien enthält § 74 Absatz 1 VVG, wonach die Versicherungssumme einer Schadensversicherung herabgesetzt werden kann, wenn sie den Wert des versicherten Gegenstands erheblich übersteigt (Überversicherung). Damit sinkt auch die Prämie.

Hat der Versicherungsnehmer versehentlich mehrere gleichartige Versicherungsverträge zum Schutz desselben Gegenstands geschlossen und übersteigt die Versicherungssumme insgesamt den Wert des versicherten Gegenstands (Mehrfachversicherung), kann er unter den Voraussetzungen des § 79 VVG verlangen, dass der zuletzt geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme verhältnismäßig herabgesetzt wird.

Lebens-, private Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Für die Lebens-, die private Kranken- und die Berufsunfähigkeitsversicherung sieht das Gesetz weitere einseitige Anpassungsrechte vor. Grund hierfür ist, dass diese Versicherungsverhältnisse oft sehr langfristig und die Risiken damit schwieriger zu prognostizieren sind. So können Lebens- und private Krankenversicherer (§§ 163 und 203 VVG) Prämie oder Leistungen einseitig anpassen, wenn dies erforderlich ist, um die vertraglichen Zusagen dauerhaft zu gewährleisten (siehe dazu auch den Beitrag [Seite 21](#)).

Passt ein privater Krankenversicherer die Prämie einseitig an, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Tarif zu wechseln (siehe [BaFinJournal Juli 2015](#)). Der Versicherer hat ihn bei der Prämienanpassung darauf hinzuweisen. Bei einer Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung kann der Versicherungsnehmer hingegen verlangen, dass der Versicherer die versprochene Leistung reduziert, anstatt die Prämie zu erhöhen.

Außerdem können Versicherer im Rahmen der drei genannten Arten von Versicherungen ihre AVB einseitig anpassen, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt – etwa der BaFin – für unwirksam erklärt worden sind (§ 164; §§ 176 und 164; §§ 203 Absatz 4 und 164 VVG).

Änderungsverträge

Beabsichtigt ein Versicherer, über die genannten Fälle hinaus einen Vertrag zu ändern, so kann er

dies nur tun, wenn der Versicherungsnehmer zustimmt. Sein Antrag auf Abschluss eines Änderungsvertrags muss eindeutig als solcher zu erkennen sein und darf nicht den Eindruck erwecken, der Versicherungsnehmer habe die Änderung zwingend hinzunehmen. Dieser Grundsatz gilt für alle Vertragsanpassungen, ob es sich nun um eine Prämienenerhöhung, eine Leistungsreduzierung, prämienerhörende Leistungserweiterungen oder sonstige Änderungen handelt.

Der Versicherungsnehmer ist frei darin, ob und wie er auf Vertragsangebote reagiert, und darf durch den Versicherer nicht zu einer bestimmten Handlung gedrängt werden. Bloßes Schweigen stellt grundsätzlich keine Willensäußerung dar und darf daher nicht als Zustimmung zu einer Vertragsänderung gewertet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherer bei seinem Antrag mitteilt, dass er von der Zustimmung des Versicherungsnehmers ausgeht, sollte dieser der Vertragsänderung nicht binnen einer bestimmten Frist widersprechen.

Für Prämien- und Leistungsanpassungsklauseln bedeutet dies, dass der Versicherer hiervon erst Gebrauch machen darf, nachdem er dies mit dem Versicherungsnehmer wirksam vereinbart hat. Sieht der ursprüngliche Versicherungsvertrag keine Prämien- oder Leistungsanpassungsklausel vor, kann eine solche zwar unter strengen Voraussetzungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherungsnehmers nachträglich vereinbart werden. Keinesfalls aber darf die Einführung einer Anpassungsklausel zeitgleich mit einer weiteren Änderung der vertraglichen Bedingungen erfolgen.

Annahme durch schlüssiges Verhalten

Es kann jedoch vorkommen, dass ein Versicherungsnehmer den Antrag seines Versicherers auf Abschluss eines Änderungsvertrags zwar nicht ausdrücklich, wohl aber durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten annimmt. Konkludentes Verhalten liegt vor, wenn eine Handlung des Versicherungsnehmers eindeutig zu der Schlussfolgerung führt, dass er dem Vertragsangebot des Versicherers zugestimmt hat. Diese Interpretation ist beispielsweise möglich, wenn der Versicherer die Prämie erhöht

Bloßes Schweigen stellt grundsätzlich keine Willensäußerung dar

und der Versicherungsnehmer den erhöhten Betrag ohne Beanstandung überweist.

Anders ist es hingegen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Reduzierung der versprochenen Leistungen bei gleichen Prämien vorschlägt. Überweist der Versicherungsnehmer in diesem Fall die vereinbarte Prämie, kann nicht ohne Weiteres

davon ausgegangen werden, dass er das Angebot des Versicherers angenommen hat. Denn die Überweisung korrespondiert in diesem Fall nicht mit dem Inhalt des Vertragsangebots des Versicherers. Es ist ebenso denkbar, dass der Versicherungsnehmer an den ursprünglichen Vertragsbedingungen festhalten möchte oder das Angebot des Versicherers gar nicht als solches verstanden hat.



Gesetz

Kollektiver Verbraucherschutz im Versicherungssektor

§ 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG)

Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die Bundesanstalt gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein Missstand im Sinne des Satzes 2 ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.

§ 298 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Gegenüber Erstversicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern und den die

Erstversicherungsunternehmen kontrollierenden Personen kann die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Ein Missstand ist jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, das den Aufsichtszielen des § 294 Absatz 2 widerspricht. Missstände sind auch Schwächen oder Mängel, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.

§ 294 Absatz 2 VAG

Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. Dabei berücksichtigt sie in angemessener Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den jeweils betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Im Fall außergewöhnlicher Bewegungen an den Finanzmärkten berücksichtigt sie die potenziellen prozyklischen Effekte ihrer Maßnahmen.

Bei Prämieinzahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens kommt eine Annahme durch konkludentes Verhalten ebenfalls nicht in Frage. Weder die Duldung einer Abbuchung noch das Ausbleiben eines Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer können als Zustimmung zu einer Vertragsänderung gewertet werden. Anders als bei einer Überweisung gibt es hier keine bewusste Rechtshandlung des Versicherungsnehmers. Es kann schließlich vorkommen, dass Versicherungsnehmer eine Abbuchung gar nicht bemerken oder nicht rechnerisch nachvollziehen.

Fingierte Erklärungen

In seltenen Fällen sind Vertragsänderungen durch sogenannte fingierte Erklärungen möglich. Eine fingierte Erklärung ist ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers, das laut Vereinbarung mit dem Versicherer als Zustimmung zu einer Vertragsänderung gelten soll, ohne dass es von sich aus als konkludent zu bezeichnen wäre. Das Gesetz stellt an derartige Vereinbarungen strenge Anforderungen. Insbesondere muss der Versicherer ein berechtigtes Interesse daran haben, was angesichts der zahlreichen Sonderregeln des VVG über einseitige Vertragsänderungen nur in Ausnahmefällen zutrifft.

So sind nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) beispielsweise Klauseln in Reparaturkostenversicherungen unwirksam, nach denen ein Neugebäude automatisch versichert wird, wenn der Versicherungsnehmer im Schadensfall anstelle des Ersatzes seiner Reparaturkosten einen Neukaufzuschuss fordert.¹ Der Versicherer darf die Wahl des Zuschusses nicht als Zustimmung zu einer Vertragsverlängerung werten. Dies würde den Versicherungsnehmer in seiner Wahl beschränken und somit unangemessen benachteiligen.

BaFin prüft Vertragsänderungen

Bei ihrer laufenden Aufsicht befasst sich die BaFin regelmäßig mit der Frage, ob in einer bestimmten Konstellation eine wirksame Zustimmung des Versicherungsnehmers zu einer Vertragsänderung vorliegt. Zweifel an der Wirksamkeit von Vertragsänderungen kommen in der Praxis meist dann bei

Versicherungsnehmern auf, wenn Versicherer von ihnen verlangen, eine im Vergleich zum ursprünglichen Vertrag erhöhte Prämie zu zahlen, oder wenn sie ihnen eine darin zugesagte Leistung verweigern.

Zwar haben die Zivilgerichte solche Rechtsstreite im Einzelfall zu klären. Die BaFin kann jedoch einschreiten, wenn das Verhalten eines Versicherers über den Einzelfall hinaus Bedeutung erlangt, also viele Versicherungsnehmer in vergleichbarer Weise betrifft (kollektiver Verbraucherschutz). Eine wichtige Erkenntnisquelle der BaFin sind in diesem Zusammenhang Beschwerden von Versicherungsnehmern (siehe dazu auch [BaFinJournal November 2015](#)), vor allem, wenn sie Anhaltspunkte bieten, in welchem Umfang ein Versicherer entsprechend vorgegangen ist.

Das gesetzliche Kontrollmandat der BaFin gegenüber Versicherungsunternehmen ist in § 298 Absatz 1 VAG niedergelegt (siehe Infokasten [Seite 19](#)). Es ermächtigt die BaFin, Missstände im Geschäftsgebaren von Versicherern zu verhindern beziehungsweise zu beseitigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen bestätigt, dass Verstöße gegen Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts einen aufsichtsrechtlich relevanten Missstand begründen können.²

Mit dem Inkrafttreten des [Kleinanlegerschutzgesetzes](#) am 10. Juli 2015 hat § 4 Absatz 1a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ([FinDAG](#)) dieses Kontrollmandat der BaFin bestätigt und auf alle beaufsichtigten Unternehmen erweitert. Im [Entwurf](#) des Kleinanlegerschutzgesetzes erklärte die Bundesregierung ausdrücklich, dass die BaFin auf die Wahrung der verbraucherschützenden Vorschriften des Zivilrechts im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu achten hat. ■



Autor

Dr. Lars Bierschenk

BaFin-Grundsatzreferat Risikomanagement und Governance

¹ Urteil vom 28. Juni 1995, Az. IV ZR 19/94.

² Urteile vom 25. Juni 1998 (Az. 1 A 6/96) und vom 21. März 2007 (Az. 6 C 26/06).

Private Krankenversicherung

Bestandswirksame Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen



VA Private Krankenversicherungsunternehmen müssen der BaFin gemäß § 158 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) anzeigen, wenn sie neue oder geänderte Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) verwenden wollen. Dies betrifft substitutive Krankenversicherungsverträge, also solche, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ganz oder teilweise ersetzen.



Die BaFin hat festgestellt, dass den Versicherern teilweise nicht klar ist, welche Anforderungen sie beachten müssen, damit Änderungen der AVB bestandswirksam sind. Maßstab für jede einseitige Änderung der AVB ist § 203 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dessen Wortlaut der Infokasten auf Seite 22 wiedergibt. Der vorliegende Beitrag erläutert, wie die Norm aus Sicht der BaFin zu verstehen ist.

Voraussetzungen

Substitutive Krankenversicherungsverträge sind in der Regel auf einen lebenslangen Versicherungsschutz ausgerichtet. Hierbei gilt grundsätzlich der zivilrechtliche Grundsatz „pacta sunt servanda“, also das Prinzip der Vertragstreue. Dieses besagt, dass beide Vertragsparteien an den geschlossenen Vertrag gebunden sind und keine Partei diesen einseitig ändern oder aufheben kann.

Davon weicht § 203 Absatz 3 VVG ab. Er räumt den Versicherern ein einseitiges Umgestaltungsrecht für Verträge ein, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen ist und deren Prämien nach Art der Lebensversicherung berechnet werden, bei denen also eine Alterungsrückstellung gebildet wird.



Gesetz

§ 203 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz

Ist bei einer Krankenversicherung [...] das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

Der Versicherer darf den Vertrag anpassen, wenn sich die Verhältnisse im Gesundheitswesen dauerhaft geändert haben. Zusätzlich muss die Anpassung erforderlich erscheinen, um die Belange der Versicherten hinreichend zu wahren. Ein unabhängiger Treuhänder muss überprüft und bestätigt haben, dass dies der Fall ist. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Anpassungsberechtigung und nicht von einer Verpflichtung. Der Versicherer hat also einen Ermessensspielraum, es sei denn, eine Änderung ist verpflichtend umzusetzen. Das kann insbesondere Gesetzesänderungen betreffen.

Nach allgemeiner Auffassung ist die Vorschrift als Sonderfall des Tatbestands „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ zu qualifizieren (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch) beziehungsweise ist an diesen angelehnt. Er ermöglicht es unter bestimmten und im Zweifel eng auszulegenden Voraussetzungen, einen Vertrag nachträglich zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund ist auch § 203 Absatz 3 VVG eng auszulegen, zumal bei der Bedingungsanpassung in vertragliche Hauptleistungsversprechen eingegriffen wird.

Veränderte Verhältnisse im Gesundheitswesen

Das Anpassungsrecht des Versicherers aufgrund veränderter Verhältnisse im Gesundheitswesen gilt sowohl bei Erweiterungen als auch bei Einschränkungen der Leistung. Es muss sich um eine Veränderung handeln, die dauerhaft ist. Der Versicherer hat hierzu eine Prognose der künftigen Entwicklung abzugeben.

Außerdem ist zu differenzieren, ob sich die tatsächlichen oder die rechtlichen Verhältnisse im Gesundheitswesen geändert haben. Eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Leistungsversprechen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Rechtliche Veränderungen können sich etwa aufgrund neuer Gesetze ergeben.

Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Leistungserweiterungen sind nur möglich, wenn eine Veränderung so wesentlich ist, dass sie eine grundlegende Neuerung darstellt oder wenn der Versicherer plausibel nachweist, dass faktisch eine grundlegende Neuerung zu erwarten ist.

Zu nennen ist hier etwa der medizinische Fortschritt. Wenn gänzlich neue Heilmittel, Methoden, Verfahren oder Technologien eingeführt werden, handelt es sich dabei um grundlegende Neuerungen. Die bloße Fortentwicklung vorhandener Diagnose- oder Behandlungsmethoden hingegen zählt nicht dazu. Ein Indiz für eine grundlegende Neuerung kann die Aufnahme einer Leistung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung sein.

Kostensteigerungen, die nachweislich zu erwarten sind, können grundsätzlich ebenfalls eine tatsächliche Veränderung begründen. Dies ist etwa der Fall, wenn die Versicherten häufiger ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Eine Änderung tatsächlicher Verhältnisse liegt jedoch nicht vor, wenn beispielsweise die durchschnittlichen Fallkosten zunehmen, ohne dass sonstige Veränderungen zu beobachten sind. In solchen Fällen können die Versicherer gegebenenfalls die Prämien anpassen.

Hat ein Versicherer die in Frage stehenden Leistungen bislang bereits im Rahmen der Kulanz erbracht, kann er damit keine Leistungserweiterung begründen, denn die Kulanz entspricht nicht der

Vertragslage. Sie stellt daher keine Änderung tatsächlicher Verhältnisse im Sinne des § 203 Absatz 3 VVG dar. Das gleiche gilt, wenn sich lediglich bei den Versicherungsnehmern die Erwartung gebildet hat, eine bestimmte Leistungserweiterung in Anspruch nehmen zu können. Erwartungshaltungen werden weder vom Gesetzeswortlaut noch von Sinn und Zweck der Norm umfasst. Versicherungsnehmer können gemäß § 204 VVG ihren Tarif wechseln, wenn dieser nicht (mehr) ihren Bedürfnissen entspricht (siehe [BaFinJournal Juli 2015](#)). Politische Erwartungshaltungen können erst dann berücksichtigt werden, wenn sie in entsprechenden Gesetzesänderungen ihren Niederschlag gefunden haben.

Um Leistungen einschränken zu können, muss ebenfalls nachweislich eine wesentliche Veränderung vorliegen. So kann beispielsweise eine Leistung aufgrund medizinischer Entwicklungen nicht mehr gebräuchlich oder zeitgemäß sein.

Änderung der rechtlichen Verhältnisse

Versicherer dürfen die AVB und Tarifbedingungen bestehender Verträge an Gesetzesänderungen anpassen, beispielsweise bei Änderungen der Vergütungsordnungen für medizinische Leistungen oder Anpassungen der Beihilfevorschriften. Verpflichtet sind sie dazu jedoch nur, wenn die Gesetzesänderung dies zwingend vorgibt. In der privaten Pflegepflichtversicherung gelten Besonderheiten: Wird etwa das [Neunte Buch Sozialgesetzbuch](#) geändert, dann müssen Versicherer ihre AVB und Tarifbedingungen so anpassen, dass sie den Regeln der sozialen Pflegeversicherung entsprechen, zum Beispiel hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit ([§ 23 Absatz 6 Nr. 1 SGB XI](#)).

Keine Änderung der rechtlichen Verhältnisse liegt nach Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 12. Dezember 2007 ([Az. IV ZR 130/06](#) und [Az. IV ZR 144/06](#)) vor, wenn AVB und Tarifbedingungen von der Rechtsprechung lediglich anders ausgelegt werden. Denn die Formulierung der Versicherungsbedingungen falle in den Verantwortungsbereich des Versicherers, so dass er auch das Risiko trage, wenn die Versicherungsbedingungen für ihn nachteilig ausgelegt würden.

Ein Anpassungsrecht steht Versicherern auch zu, wenn eine Klausel der AVB durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist. Dies gilt allerdings nur, wenn die Änderung notwendig ist, um den Vertrag fortzuführen, oder wenn das Festhalten an der Klausel für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 164 VVG).

Intensität der Veränderung

Nicht jede Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen berechtigt zu einer Änderung des Vertrags. Eine Änderung kommt auf jeden Fall in Frage, wenn die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung im Krankenversicherungsverhältnis betroffen ist, diese also nicht mehr gleichwertig sind, oder wenn die Finanzierbarkeit des jeweiligen Tarifs nicht mehr gewährleistet ist. Dies steht zwar so nicht ausdrücklich im Gesetz, entspricht jedoch dem Rechtscharakter der Norm. Der Versicherungsnehmer wäre ansonsten willkürlich der Gefahr von Vertragsänderungen ausgesetzt.

§ 203 Absatz 3 VVG besagt darüber hinaus nicht, dass ein Versicherer den Vertrag erst dann ändern darf, wenn ihm dessen Fortführung mit dem ursprünglichen Inhalt nicht mehr zugemutet werden kann. Vielmehr reicht es aus, wenn dies zu befürchten ist. Der Versicherer muss dies also prognostizieren. Für Leistungsverbesserungen braucht er also nicht erst abzuwarten, bis der Leistungskatalog derart „hinkt“, dass die Prämie den Versicherungsschutz nicht mehr abbildet. Er kann schon im Vorfeld eingreifen, um weiterhin einen effektiven Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Redaktionelle und klarstellende Änderungen der AVB und Tarifbedingungen, die sich materiell nicht auf den Regelungsinhalt auswirken, können von den dargestellten Grundsätzen ausgenommen werden.

Wahrung der Versichertenbelange

Wie bereits erwähnt, darf der Versicherer den Vertrag nur dann anpassen, wenn dies erforderlich erscheint, um die Belange der Versicherten hinreichend zu wahren. Das ist der Fall, wenn eine

Nicht jede Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen berechtigt zu einer Änderung des Vertrags

prognostische Beurteilung ergibt, dass die Versicherten ohne die Anpassung eine Beeinträchtigung ihrer Interessen befürchten müssten. Dabei kommt es auf die Belange der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an. Es handelt sich also um eine abstrakt-objektive Betrachtungsweise. Eine Verbesserung für die Versichertengemeinschaft kann somit durchaus auch mit Nachteilen für einzelne Versicherte oder hinsichtlich einzelner Leistungen verbunden sein. Das Interesse der Versicherungsnehmer ist in erster Linie auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge und damit auf den Erhalt der versicherungsvertraglichen Hauptleistung des Versicherers ausgerichtet.

Aufgrund der Vertragsfreiheit und der daraus resultierenden Produktgestaltungsfreiheit existieren vielfältige private Krankenversicherungstarife. Das Spektrum reicht vom Basisschutz bis hin zu einem sehr weitreichenden Premium-Versicherungsschutz. Es hängt daher auch von der jeweiligen Ausgestaltung des Tarifs ab, ob und inwieweit eine Anpassung in Betracht kommt. Maßgeblich ist dabei der Tarif in seiner ursprünglichen Ausgestaltung. Eine grundlegende Änderung des Vertrags ist nicht möglich. Eine „schleichende Vertragsumgestaltung“ hat der Versicherer ebenfalls zu vermeiden.

Außerdem muss die Anpassung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Bei der Angemessenheit kann auch eine Rolle spielen, wie sich die Anpassung auf die Kosten auswirkt und ob eventuelle Beitragserhöhungen den Versicherungsnehmern zumutbar sind. Dabei kann es vorkommen, dass Leistungsverbesserungen durch den Schadenverlauf der neuen Leistungen erst später eine Beitragserhöhung notwendig machen, die Versicherungsnehmer also erst nach mehreren Jahren schlechter stellen.

Zustimmung des Treuhänders

Die Voraussetzungen der Bedingungsanpassung sind von einem Treuhänder zu überprüfen. Die Änderung kann nur vorgenommen werden, wenn der Treuhänder bestätigt, dass sie angemessen ist. Ein darüber hinausgehendes Mitentscheidungsrecht hat er nicht. ■



Autorin

Anna Faßbender

BaFin-Grundsatzreferat für die
Krankenversicherung

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Versicherungsvertrieb

Neue Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht

VA Die neue europäische Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD, siehe BaFinJournal August 2015) ist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die IDD ersetzt die Versicherungsvermittlerrichtlinie von 2002. Anders als diese regelt sie die gesamte Vertriebskette. Sie gilt somit für alle Vertreter von Versicherungsverträgen, also nicht nur für Makler und gebundene Vermittler, sondern auch für den Direktvertrieb. Die Mitgliedstaaten der EU müssen die Richtlinie bis zum 23. Februar 2018 umsetzen.

Die IDD gilt nicht für Versicherungen, die als Nebendienstleistung bei der Veräußerung eines anderen Produkts vermittelt werden und deren Prämie 600 Euro jährlich – bei Verträgen von bis zu drei Monaten 200 Euro – nicht überschreitet. Dies kann unter anderem Reiserücktrittsversicherungen betreffen. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass wesentliche Anforderungen der IDD auch bei nicht erfassten Vermittlungsgeschäften eingehalten werden.

Eine generelle Pflicht zur Offenlegung der Vermittlerprovisionen gibt es nach der IDD nicht. Vielmehr müssen Versicherer ihren Kunden in der Regel nur die Basis der Vergütung mitteilen. Die Mitgliedstaaten müssen zudem sicherstellen, dass die Vergütung keine Anreize setzt, die dem Interesse des Kunden schaden könnten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie finden Sie unter:

www.eur-lex.europa.eu

Entschädigungsfall

Maple Bank GmbH: Institut zahlungsunfähig

BA Die BaFin hat am 11. Februar den Entschädigungsfall für die Maple Bank GmbH festgestellt. Das Institut war nicht mehr in der Lage, sämtliche Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen. Einen Tag zuvor hatte die BaFin beim Amtsgericht Frankfurt am Main



Hinweis

Häufige Fragen und Antworten

Die BaFin hat zu dem Moratorium einen Katalog mit Häufigen Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – FAQs) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Maple Bank GmbH gestellt. Das Amtsgericht eröffnete daraufhin am 11. Februar 2016 ein Insolvenzverfahren und bestellte einen Insolvenzverwalter.

Die Einlagen der Kunden der Maple Bank GmbH sind im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes geschützt. Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) an. Mit der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die BaFin ist die Voraussetzung gegeben, dass die Entschädigungseinrichtung die Ansprüche der Einleger prüft und bis zu einer Höhe von 100.000 Euro befriedigt – in besonderen Ausnahmefällen bis zu 500.000 Euro. Die EdB wird in Kürze von sich aus Kontakt zu den Gläubigern des Instituts aufnehmen.

Darüber hinaus ist die Maple Bank GmbH Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken e.V. Dieser übernimmt nach Maßgabe seines Statuts den Teil der Einlagen, der über die gesetzliche Grenze hinausgeht, und zwar bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze.



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin: www.bafin.de » [Verbraucher](#)

Moratorium am 6. Februar

Bereits am 6. Februar 2016 hatte die BaFin gegenüber der Maple Bank GmbH wegen drohender bilanzieller Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Außerdem ordnete die BaFin

an, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und untersagte es dem Institut, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden ihm gegenüber bestimmt sind (Moratorium). Das Moratorium diente dazu, die Vermögenswerte in einem geordneten Verfahren zu sichern.

Die Maple Bank GmbH hat keine systemische Relevanz und stellt daher keine Bedrohung für die Finanzstabilität dar. Die Bilanzsumme der Bank belief sich zum 4. Februar 2016 auf rund 5 Milliarden Euro. Zum selben Stichtag wies das Institut Verbindlichkeiten von rund 2,6 Milliarden Euro aus, hauptsächlich gegenüber institutionellen Kunden. Auf Privatkunden entfällt nur ein sehr kleiner Teil.

Nischenanbieter im Investmentbanking

Die Maple Bank GmbH versteht sich als Nischenanbieter im Investmentbanking mit Fokus auf Einzelstrategien. Sie war auf den Wertpapier- und Derivatemärkten in West- und Nordeuropa und in Nordamerika aktiv. Alleingesellschafterin der Bank ist die Maple Financial Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main. Diese ist wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Konzernobergesellschaft Maple Financial Group Inc., die ihren Sitz in Toronto (Kanada) hat. ■

Genussrechte

German Pellets GmbH: Ungesicherte Refinanzierung

WA Die BaFin hat eine Veröffentlichung der German Pellets GmbH, Wismar, gemäß § 11a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) auf ihrer Internetseite eingestellt. Darin informiert die German Pellets GmbH darüber, dass sie das öffentliche Angebot für die Genussrechte 2015/16 (Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, veröffentlicht am 10. September 2015) beendet hat.

Das Unternehmen hatte am 25. Januar 2016 bekanntgegeben, eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2011/16 bis zum 31. März 2018, eine

Zinsanpassung auf 5,25 Prozent für die Verlängerungsperiode sowie eine erstrangige Besicherung durch 50 Prozent der Gesellschafteranteile an der German Pellets GmbH zu planen.

Am 10. Februar stellte das Unternehmen einen Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung, den das Amtsgericht Schwerin jedoch ablehnte. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Napoleon Hill Unternehmensberatung: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Arnulf Krebs, Neuenstadt am Kocher, und Frau Monika Kochanek, Wipfeld, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft untersagt. Sie gab beiden Personen gemäß § 37 Absatz 1 Kreditwesengesetz (**KWG**) die Abwicklung des Einlagengeschäfts durch Rückzahlung aller mit unbedingtem Rückzahlungsversprechen angenommenen Publikumsfelder auf.

Krebs und Kochanek schlossen mit zahlreichen Personen Vereinbarungen („Darlehens- & Vermittlungs-Urkunden“ und „Darlehens-Urkunden“), in denen sie als „gleichberechtigte Gesellschafter“ der „Napoleon Hill Unternehmensberatung“ den Darlehensgebern die Rückzahlung des jeweils eingezahlten Geldes zu einem festen Rückzahlungsdatum zuzüglich einer festen Rendite versprochen. Weder Krebs noch Kochanek verfügen über eine Erlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 KWG. ■

Klaus Wolfschmidt: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Klaus Wolfschmidt, Stegaurach, aufgegeben, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft abzuwickeln. Wolfschmidt muss die Gelder unverzüglich und vollständig an die Anleger zurückzahlen.

Er nahm Gelder von Anlegern auf der Grundlage individueller mündlicher Darlehensverträge zur Anlage in Kunstgegenstände und andere Anlagen entgegen und verpflichtete sich zur unbedingten Rückzahlung der angenommenen Gelder. Mit der Annahme der Gelder auf der Grundlage der mündlichen Darlehensverträge betreibt Wolfschmidt das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Distributed Ledger

*Die Technologie hinter den virtuellen Währungen
am Beispiel der Blockchain*



© iStockphoto.com/loops7

ÜG Bereits seit einigen Jahren stehen virtuelle Währungen (siehe Infokasten [Seite 30](#)) im Fokus der Öffentlichkeit. Zunehmend gewinnt auch deren technologische Grundlage, die Distributed-Ledger-Technologie (DLT, siehe Infokasten [Seite 29](#)), an öffentlicher Aufmerksamkeit. Im April 2015 startete die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) eine [Sondierung](#), bei der sie unter anderem die Sichtweise der Marktteilnehmer zur Funktionsweise und zu Einsatzmöglichkeiten der DLT inner- und außerhalb virtueller Währungen abfragte. Die Untersuchung diente der weiteren

Analyse dieser Technologie und des regulatorischen Handlungsbedarfs, der sich aus ihr ergeben könnte.

Dieser Beitrag erläutert, wie die DLT funktioniert, wie sie eingesetzt werden kann und welche Auswirkungen dies auf den Finanzmarkt haben könnte.

Funktionsweise des Distributed Ledger

Um eine Transaktion digital durchzuführen, braucht jeder Nutzer eine Adresse, die der traditionellen Kontonummer entspricht. Dabei handelt es sich um

den öffentlichen Schlüssel (Public Key), der kryptografisch jeweils mit einem privaten Schlüssel (Private Key) übereinstimmt. Jede Transaktion wird mithilfe des privaten Schlüssels digital signiert. Andere Nutzer können sie anhand ihrer öffentlichen Schlüssel überprüfen.

Das Problem: Der Zahlungsempfänger kann so zwar sicher sein, die Transaktion mit einem legitimierten Partner abzuschließen, jedoch nicht feststellen, ob sich das digitale Geld oder die zu transferierende Sache tatsächlich in dessen Besitz befindet, ob sie also beispielsweise nicht schon ein anderes Mal ausgegeben wurde (Double-Spending). Gelöst wird dieses Problem durch eine neuartige Transaktionsbuchführung: Anstatt jede einzelne Transaktion durch eine vertrauenswürdige Buchungsstelle, zum Beispiel eine Clearingstelle, mithilfe eines „Master Ledgers“ (Zentralverzeichnis) festhalten, überprüfen und genehmigen zu lassen, bietet die DLT die Möglichkeit, die transferierten Vermögensgegenstände dezentral durch systemimmanente Prozesse zu verbuchen und zu bestätigen. Dies führt zu einer Beschleunigung der betroffenen Transaktionen.

Die Blockchain

Wie funktioniert die DLT? Dies lässt sich beispielhaft anhand der Bitcoin-Blockchain (siehe Infokasten [Seite 30](#)) darstellen. Bei der Blockchain warten zunächst alle in Auftrag gegebenen Transaktionen in einem Pool darauf, bestätigt zu werden. Erst nach der Bestätigung können die Transaktionen ausgeführt werden.

Dazu prüfen alle im Bitcoin-Netzwerk arbeitenden Rechner – also diejenigen Rechner, die über die Bitcoin-Software Rechnerkapazität zur Transaktionsabwicklung zur Verfügung stellen –, ob die zur Überprüfung anstehenden Transaktionen im Widerspruch zur bisherigen Transaktionshistorie stehen. Dazu gleichen sie die dezentral auf allen diesen Rechnern abgelegten Kontenbücher mit der Transaktionshistorie ab. Erscheinen die Transaktionen legitim, weil eine Mehrheit der Rechner sie als widerspruchsfrei einstuft, werden diese bestätigt. Die im Netzwerk arbeitenden Rechner konkurrieren dabei um die Validierung der Transaktionen. Der Betreiber des schnellsten Rechners erhält einige Bitcoins als Gegenleistung für seinen Einsatz. So besteht ein Anreiz, stets genügend Rechenleistung für die

Legitimationsprüfung im Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Das Legitimierungsverfahren wird – in Anlehnung an die Goldgräberei – wegen der zu erlangenden Gegenleistung auch „Mining“, die Rechnerbetreiber werden „Miner“ genannt.

Der schnellste Rechner hält die Validierung der Transaktionen in Form eines Transaktionsbündels, eines sogenannten Blocks, fest. Dabei werden die einzelnen Transaktionsinformationen durch Lösung einer Rechenaufgabe von dem Miner zusammengefasst und codiert (Hash). Der Hash des neu geschaffenen Blocks wird über das gesamte Netzwerk an alle anderen Rechner verbreitet. Die neue Information wird somit nicht zentral gespeichert, sondern ist dezentral auf jedem Rechner des Netzwerks abrufbar. Dies stellt sicher, dass andere Miner chronologisch auf den zuletzt geschaffenen Block aufbauen. Durch diesen Mechanismus wird eine aufeinander aufbauende Kette an Blöcken geschaffen, die Blockchain. Der erste Block dieser Kette wird Genesis Block genannt.

Sollte es passieren, dass zwei Miner zur gleichen Zeit einen Block aus denselben Transaktionen schaffen, so bauen andere Rechner nur auf einem dieser



Auf einen Blick

Distributed Ledger und Blockchain

Ein Distributed Ledger (wörtlich „verteiltes Kontobuch“) ist ein öffentliches, dezentral geführtes Kontobuch. Er ist die technologische Grundlage virtueller Währungen und dient dazu, im digitalen Zahlungs- und Geschäftsverkehr Transaktionen von Nutzer zu Nutzer aufzuzeichnen, ohne dass es einer zentralen Stelle bedarf, die jede einzelne Transaktion legitimiert. Blockchain ist der Distributed Ledger, welcher der virtuellen Währung Bitcoins zugrunde liegt.

Blöcke die Kette weiter. Der andere wird zu einem „verwaisten Block“. Transaktionen, die nur Teil des verwaisten Blocks sind und nicht gleichzeitig in dem „Schwesterblock“ auftauchen, der Teil der Hauptkette geworden ist, fallen in den Pool der offenen und noch nicht bestätigten Transaktionen zurück. Eine sichere Bestätigung der Transaktion erfolgt daher immer erst dann, wenn mehrere Blöcke auf den Block aufbauen, der die fragliche Transaktion enthält, wenn er also tatsächlich Teil der Hauptkette geworden ist.

Zugangsbeschränkungen

Im Bitcoin-Universum müssen Parteien bei Nutzung der Blockchain ihrer Gegenpartei nicht vertrauen. Indem die Miner den oben genannten Hash für jeden Block generieren, existiert ein Sicherungsmechanismus, den jeder Rechner durchlaufen muss, der sich an der Transaktionsvalidierung beteiligt (Proof of Work). Daher sind keine Zugangsbeschränkungen zum Blockchain-System nötig (Permissionless).

Es gibt jedoch auch zugangsbeschränkte DLT-Systeme (Permissioned). Sie nutzen anstatt eines Proof of Work einen Proof-of-Stake-Mechanismus (wörtlich „Beteiligungsnachweis“), bei dem der Transaktionsteilnehmer nachweisen muss, dass er über eine spezielle Berechtigung zur Teilnahme an dem System verfügt. Er erhält diesen von einer zentralen Legitimationsstelle, also von der Institution, die das System kontrolliert. Somit erhalten zu zugangsbeschränkten Systemen nur Personen Zugang, denen die Gegenpartei vertrauen kann.

Einsatzmöglichkeiten

Die DLT ermöglicht durch ihre systemimmanente Bestätigung von Transaktionen nicht nur den direkten Handel zwischen zwei Parteien im Internet, ohne dass es einer zentralen dritten Vertrauensperson oder eines Mittelsmanns bedarf. Über den Distributed Ledger kann auch die Transaktionshistorie einer bestimmten Sache aufgezeichnet werden, so dass sie als dezentrales Register fungiert.

Aufgrund dieser beiden Funktionen könnte die DLT in Zukunft vielseitig einsetzbar sein – etwa im Handel auf dem Finanzmarkt, im digitalen Zahlungsverkehr und im Interbankenhandel.

Definition

Virtuelle Währungen

Virtuelle Währungen sind kryptografische, also verschlüsselte Ersatzwährungen, mit denen im Internet inzwischen zahlreiche Waren, Dienstleistungen und IT-Anwendungen erworben werden können. Sie werden über ein mathematisches computergestütztes Verfahren erzeugt. Transaktionen und Guthaben werden in einem dezentralen Netzwerk verwaltet; es gibt also keine Zentralbank. Die aktuell bekannteste virtuelle Währung ist der Bitcoin (siehe [BaFinJournal Januar 2014](#)). Weitere Beispiele sind Litecoin und Ripple. Virtuelle Währungen zählen zu den Geschäftsmodellen von FinTechs, jungen Unternehmen, die mit Hilfe technologiebasierter Systeme spezialisierte und besonders kundenorientierte Finanzdienstleistungen anbieten (siehe [BaFinJournal Januar 2016](#)).

Handel auf dem Finanzmarkt

Die Möglichkeit, durch die DLT eine Transaktion ohne Zwischenstelle direkt zwischen zwei Parteien abzuschließen, könnte den Handel auf dem Finanzmarkt beschleunigen. Durch die dezentrale Speicherung von Vermögensgegenständen und ihrer Inhaber in der DLT könnten potenzielle Käufer und Verkäufer leichter identifiziert werden.

Allerdings ist bislang nicht geklärt, wie sich beim Einsatz der DLT für den Handel ein Marktpreis herausbilden könnte – im Unterschied etwa zum Einsatz von Bitcoins erfolgen keine festgelegten Transaktionen, die durch Bitcoins in der DLT ausgeglichen werden. Vielmehr müssten durch die DLT verschiedene Interessenten zusammengeführt werden, vergleichbar der Preisermittlung durch Geld- und Briefkurse. Zudem könnte die Rechenaufgabe, die der Rechner zur Schaffung eines Blocks lösen muss,

ein Problem darstellen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe steigt mit zunehmender Länge der Blockkette, das heißt mit steigender Anzahl an Transaktionen, stark an. Dadurch sind mehr Rechenkraft und Zeit für die Durchführung der Transaktion nötig, was zudem mit höheren Energiekosten verbunden ist. Das liegt vor allem am integrierten Sicherungsmechanismus, der bei jeder Operation zusätzlichen Rechenaufwand generiert. Das Verfahren wäre dadurch langsamer und zeitaufwändiger als die derzeit genutzten Transaktionsverfahren. Dieses Problem kann durch Nutzung eines zugangsbeschränkten Systems reduziert werden, da dort der Proof of Work entfällt. Dafür bedarf es jedoch wiederum einer zentralen Legitimationsstelle, die die Teilnehmer am Netzwerk als vertrauenswürdig einstuft. Es bleibt abzuwarten, wie künftige Innovationen der DLT dieses Problem lösen.

Zudem könnte künftig auch die Abwicklung einer Transaktion durch nachträgliches Clearing und Settlement nicht mehr notwendig sein. Dafür müsste jedoch, anders als zum Beispiel bei Bitcoins, die Zahlung des Kaufpreises – also der zweite Teil der Wertpapiertransaktion – technisch in der DLT integriert beziehungsweise auf anderem Wege mit der DLT kombiniert werden. Für den Vermögensgegenstand könnten die Rechner vor einer Transaktion ihre jeweiligen Kontobücher über die DLT automatisch mit der Transaktionshistorie abgleichen und die Transaktion bestätigen oder eben nicht. Somit wäre der Handelszyklus einer Transaktion in Bezug auf den Vermögensgegenstand bereits zu Beginn des Handels abgeschlossen. Heutzutage nimmt die Abwicklung eines Geschäfts hingegen grundsätzlich zwei Tage in Anspruch. Allerdings unterliegt das Clearing und Settlement für zahlreiche Finanzinstrumente, etwa aufgrund systemischer Risiken, gesetzlichen Bestimmungen. Inwieweit die bestehenden Risiken durch die Verwendung einer DLT reduziert werden könnten, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

Daneben wäre es mit einem Distributed Ledger möglich, alle transferierten Vermögensgegenstände dezentral, chronologisch und direkt aufzeichnen. Sie könnten daher auch als öffentliche Register eingesetzt werden, etwa bei der dezentralen Aufzeichnung von Eigentum. Jede Transaktion könnte dazu mit zusätzlichen Daten unterfüttert werden, etwa

zu den beteiligten Parteien, der Kaufsache und dem Kaufpreis. Diese würden anschließend ebenfalls in dem Ledger festgeschrieben werden.

Speicherung von Handelsdaten

Schon jetzt wird die DLT in verschiedenen Projekten im Handel auf dem Finanzmarkt eingesetzt beziehungsweise erprobt. Dabei wird der Bitcoin – wie bei einer Trittbrettfahrt – als Speichermedium von Handelsdaten verwendet (sogenannter Colored Coin). Wird der so „bemalete“ Bitcoin übertragen, geschieht dies automatisch auch mit dem damit verknüpften Vermögensgegenstand. So lässt sich das Transaktions- und Validierungssystem der Blockchain auch für andere Vermögensgegenstände mitverwenden.

Einen solchen Rückgriff auf das Bitcoin-System startete die US-amerikanische elektronische Börse Nasdaq Ende 2015. Mit Nasdaq Linq schuf sie die erste Handelsplattform, welche auf der Blockchain basiert. Der Handel mit Wertpapieren wird dort dezentral in dem blockchain-basierten Transaktionsregister aufgezeichnet. Die erste private Wertpapieremission eines Unternehmens über Nasdaq Linq erfolgte am 30. Dezember 2015. Die Dezentralisierung der Registereinträge könnte das System widerstandsfähiger gegen Cyberattacken und Systemausfälle machen: Fiele ein einzelner Server aus, wäre dadurch die Funktionsfähigkeit des Systems nicht beeinträchtigt. Allerdings ist noch nicht absehbar, welchen (Cyber-)Risiken ein

Transaktionsregister ausgesetzt ist, das auf der DLT basiert. Besäße ein Angreifer mehr als 50 Prozent der Rechenkraft aller Rechner im Netzwerk, könnte er beispielsweise die Blockchain maßgeblich nach seinen Interessen beeinflussen.

Digitaler Zahlungsverkehr

Auch im digitalen Zahlungsverkehr wäre die DLT einsetzbar. Insbesondere internationale Überweisungen stehen im Fokus der FinTech-Branche.

Das Zahlungs- und Devisennetzwerk Ripple etwa bietet schon heute Dienstleistungen wie den Umtausch von Währungen und internationale Überweisungen an. Es lockt Kunden durch niedrige Kosten und die unmittelbare Ausführung.

Einsatzmöglichkeit als öffentliche Register

Interbankenhandel

Schließlich könnte sich der Einsatz der DLT auch im Interbankenhandel und in bankeninternen Systemen anbieten. Auch hier schreiben viele Marktteilnehmer der DLT ein erhebliches Potenzial zu, die Transaktionsbuchführung zu vereinfachen und als gemeinsamer Standard in der Kommunikation beziehungsweise Geschäftsbeziehung zwischen Banken zu fungieren.

Unter dem Dach des Start-Up-Unternehmens R3 hat sich inzwischen ein internationales Bankenkonsortium gebildet, welches unter anderem die Bank of America, Barclays, die Deutsche Bank, die Commerzbank und die UBS umfasst. Ziel der Initiative ist die Förderung der Zusammenarbeit der Banken im Bereich der virtuellen Währungen und der DLT. Im Vordergrund steht insbesondere die Ausarbeitung von Standards für blockchain-basierte Technologien. Eine Integration der DLT könnte eine schnellere, effizientere und mit niedrigeren Arbeitskosten verbundene Abwicklung des Interbankenhandels ermöglichen, da die zentrale Buchungsstelle eingespart wird.

Potenzielle Auswirkungen auf die Finanzbranche

Noch ist nicht genau absehbar, wie sich der verstärkte oder sogar flächendeckende Einsatz von DLT auf die Finanzbranche auswirken würde. Sie scheint

jedoch das Potenzial zu haben, einen neuen Standard auf dem Finanzmarkt zu etablieren.

Umso wichtiger ist es, mögliche Risiken von Anfang an im Blick zu haben. So müssen der Datenschutz bei den Transaktionen gewährleistet und Systeme gegen Cyberangriffe geschützt sein. Auch die Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäscheprävention, zu Governance und Compliance sowie für Clearing und Settlement muss sichergestellt werden. Hier könnte gerade das Fehlen einer zentralen Verhaltens- oder Vorschrifteninstanz Probleme bereiten.

Mögliche Risiken von Anfang an im Blick haben

DLT im Fokus der BaFin

Die DLT steht aufgrund ihrer Innovationskraft schon seit einigen Monaten im Fokus der BaFin. Sie beobachtet die Neuerungen in der FinTech-Branche sehr genau (siehe dazu auch [BaFinJournal Januar 2016](#)) und tauscht sich mit anderen Aufsichtsbehörden über die DLT aus.

Die BaFin steht zudem in regem Kontakt zu Experten und Marktteilnehmern, um potenzielle aufsichtsrechtliche Probleme zu identifizieren. ■



Autorin
Luisa Geiling
 BaFin-Referat für Wertpapieraufsicht in der Abteilung für Internationales



Stresstest

Widerstandsfähigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung: EIOPA veröffentlicht Auswertungsbericht

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung **EIOPA** hat den **Auswertungsbericht** zum ersten europaweiten Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) veröffentlicht. Zu den EbAV zählen in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds. Ziel des Stresstests war es, die Widerstandsfähigkeit des europäischen EbAV-Sektors gegen mögliche negative Entwicklungen am Kapitalmarkt und gegen eine steigende Lebenserwartung der Leistungsbezieher zu testen.

Der Stresstest, für den eine Marktabdeckung von mindestens 50 Prozent des jeweiligen nationalen EbAV-Sektors vorgegeben wurde, deckte sowohl Leistungszusagen ab, bei denen den

Versorgungsberechtigten Leistungen durch die EbAV und/oder den Arbeitgeber garantiert werden, als auch reine Beitragszusagen. Hier verspricht der Arbeitgeber, einen bestimmten Beitrag für die Versorgung des Arbeitnehmers aufzuwenden, und dem Versorgungsberechtigten werden keine Leistungen garantiert. Reine Beitragszusagen sind in Deutschland jedoch nach dem **Betriebsrentengesetz** nicht zulässig.



Linkempfehlung zum Thema

Den Auswertungsbericht der EIOPA finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Der Stresstest für Leistungszusagen wurde sowohl auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Rechnungslegungs- und Aufsichtsstandards als auch auf der Basis einheitlicher europäischer Rechnungslegungsstandards durchgeführt. Bei der einheitlichen Rechnungslegung wurden Aktiva und Passiva marktkonsistent bewertet, wobei für die Berechnung der technischen Rückstellungen risikolose Zinssätze Verwendung fanden. Außerdem wurden Sicherheitsmechanismen in die Bewertung einbezogen, wie die Verpflichtung des Arbeitgebers zu zusätzlichen Zahlungen und der Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein.

Herausforderung Niedrigzinsphase

Die Ergebnisse des Stresstests bestätigen, dass eine andauernde Niedrigzinsphase für den deutschen EbAV-Sektor eine große Herausforderung bleiben würde. Dies gilt erst recht für die Szenarien der negativen Entwicklung der Kapitalmärkte und der steigenden Lebenserwartung der Leistungsbezieher,

die im Stresstest simuliert wurden. Es ist davon auszugehen, dass es in diesen Fällen zusätzlicher Zahlungen der Arbeitgeber bedürfte, um die Leistungen zu erbringen, die sie oder die EbAV den Versorgungsberechtigten versprochen haben.

Bei Pensionsfonds ist die Möglichkeit zusätzlicher Zahlungen von Arbeitgebern in der Regel von vornherein in den Pensionsplänen vorgesehen, da der Pensionsfonds normalerweise nicht selbst eine Garantie gibt, sondern ausschließlich der Arbeitgeber. Bei Pensionskassen greift meist die im Betriebsrentengesetz verankerte Subsidiärhaftung des Arbeitgebers für die zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber im Bedarfsfall zu zusätzlichen Zahlungen an die Versorgungsberechtigten verpflichtet wäre. Um Sonderzahlungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse zu erleichtern, hat der Gesetzgeber bereits das Einkommensteuergesetz geändert. Sonderzahlungen führen nun nicht mehr zu einer Besteuerung des Versorgungsberechtigten.

Es ist davon auszugehen, dass die Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen – gegebenenfalls verbunden mit zusätzlichen Zahlungen der Arbeitgeber – in aller Regel sicherstellen werden, dass die den Versorgungsberechtigten versprochenen Leistungen erfüllt werden können.“

*Dr. Frank Grund,
Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht*

Im Übrigen haben Pensionskassen in den vergangenen Jahren in Reaktion auf die niedrigen Zinsen bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Insbesondere haben sie ihre Deckungsrückstellungen verstärkt. Der Anpassungsprozess, den die BaFin eng begleitet, ist in den nächsten Jahren fortzusetzen. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Nederland Levensverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Allianz Nederland Levensverzekering N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
Allianz Nederland Levensverzekering N.V. (9435),
Coolensingel 139,
3012 AG Rotterdam,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0016

Anderzorg N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Anderzorg N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungs-

verkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Anderzorg N.V. (9424),
Lawickse Allee 130,
6709 DZ Wageningen,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0006

Azivo N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Azivo N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:
Azivo N.V. (9425),
Laan van Nieuw Oost-Indië 127,
2593 BM's Gravenhage,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0007

Colonnade Insurance S.A.

Die ungarische, die slowakische und die tschechische Niederlassung des luxemburgischen Versicherungsunternehmens Colonnade Insurance S.A. sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Colonnade Insurance S.A. (9434),
20, rue Eugène Ruppert,
L-2453 Luxembourg,
LUXEMBURG

Anschrift der Niederlassung in Ungarn:
Colonnade Insurance S.A. (9434),
Stefania Ut 51,
1143 Budapest,
UNGARN

Anschrift der Niederlassung in der Slowakei:
Colonnade Insurance S.A. (9434),
Sturova 27, 042 80 Kosice,
SLOWAKEI

Anschrift der Niederlassung in der Tschechischen Republik:
Colonnade Insurance S.A. (9434),
Na Pancraki 1683/127,
140 00 Prag 4,
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-LU-2016/0001

De Friesland Particuliere Ziektkostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen De Friesland Particuliere Ziektkostenverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
De Friesland Particuliere
Ziektkostenverzekeringen N.V. (9421),
Harlinger Trekvaart 55,
8913 HR Leeuwarden,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0001

De Friesland Zorgverzekeraar N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen De Friesland Zorgverzekeraar N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
De Friesland Zorgverzekeraar N.V. (9420),
Harlinger Trekvaart 55,
8913 HR Leeuwarden,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0002

Delta Lloyd Zorgverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Zorgverzekering N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Delta Lloyd Zorgverzekering N.V. (9426),
Ringbaan West 236,
5038 KE Tilburg,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0008

DSW Ziektekostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen DSW Ziektekostenverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
DSW Ziektekostenverzekeringen N.V. (9432),
De Graelandseweg 555,
3119 XT Schiedam,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0014

FBTO Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen FBTO Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
FBTO Zorgverzekeringen N.V. (9419),
Lange Marktstraat 28,
8911 AD Leeuwarden,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0003

Menzis N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Menzis N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Menzis N.V. (9422),
Lawickse Allee 130,
6709 DZ Wageningen,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0004

Menzis Zorgverzekeraar N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Menzis Zorgverzekeraar N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Menzis Zorgverzekeraar N.V. (9423),
Lawickse Allee 130,
6709 DZ Wageningen,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0005

Ohra Ziektkostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Ohra Ziektkostenverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Ohra Ziektkostenverzekeringen N.V. (9427),
Ringbaan West 236,
5038 KE Tilburg,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0009

Ohra Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Ohra Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Ohra Zorgverzekeringen N.V. (9428),
Ringbaan West 236,
5038 KE Tilburg,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2016/0010

Onderlinge Waarborgmaatschappij „DSW“ U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Onderlinge Waarborgmaatschappij „DSW“ U.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

*Onderlinge Waarborgmaatschappij „DSW“ U.A. (9431),
 's-Gravelandseweg 555,
 3119 XT Schiedam,
 NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2016/0013

OWM CZ groep Aanvullende verzekering Zorgverzekeraar U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen OWM CZ groep Aanvullende verzekering Zorgverzekeraar U.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

*OWM CZ groep Aanvullende verzekering Zorgverzekeraar U.A. (9429),
 Ringbaan West 236,
 5038 KE Tilburg,
 NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2016/0011

OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

*OWM CZ groep Zorgverzekeraar U.A. (9430),
 Ringbaan West 236,
 5038 KE Tilburg,
 NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2016/0012

Stad Holland Zorgverzekeraar Onderlinge Waarborgmaatschappij U.A.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Stad Holland Zorgverzekeraar Onderlinge Waarborgmaatschappij U.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

*Stad Holland Zorgverzekeraar Onderlinge Waarborgmaatschappij U.A. (9433),
 's-Gravelandseweg 555,
 3119 XT Schiedam,
 NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2016/0015

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Allianz Versicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Januar 2016 der Allianz Versicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der nachstehenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 15 Kaution

beschränkt auf den Betrieb der „Mietkautionsversicherung“.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:
Allianz Versicherungs-AG (5312),
Königinstraße 28,
80802 München

VA 41-I 5000-5312-2015/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AXA Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
AXA Versicherung AG (5515)
Colonia-Allee 10 - 20,
51067 Köln

VA 44-I 5079-FR-5515-2015/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft in Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn, im Vereinigten Königreich Großbritannien und in Irland um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf

VA 42-I 5079-DK-5472-2015/0001
 VA 42-I 5079-GR-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-IT-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-LU-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-NO-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-PL-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-PT-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-SE-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-ES-5472-2015/0001
 VA 42-I 5079-CZ-5472-2015/0002
 VA 42-I 5079-HU-5472-2015/0001
 VA 42-I 5079-GB-5472-2015/0003

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der HanseMerkur Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bulgarien, Zypern, Tschechien, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, Malta, Rumänien, Slowenien, Slowakei

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall
 a) Summenversicherung
 b) Kostenversicherung
 c) kombinierte Leistungen

Nr. 2 Krankheit
 b) Kostenversicherung

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 a) Feuer
 b) Explosion
 c) Sturm
 d) andere Elementarschäden außer Sturm
 f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen,
die sich in Schwierigkeiten befinden
a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von
ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort

Versicherungsunternehmen:
HanseMercur Reiseversicherung AG (5496),
Siegfried-Wedells-Platz 1,
20354 Hamburg

VA 11-I 5079-BG-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-CY-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-CZ-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-EE-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-HR-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-HU-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-LT-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-LV-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-MT-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-RO-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-SI-5496-2015/0001
VA 11-I 5079-SK-5496-2015/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Amlin Europe N.V.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat
das niederländische Versicherungsunternehmen
Amlin Europe N.V. mit Wirkung vom 4. Januar 2016
seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen
auch in Deutschland belegene Risiken bzw. einge-
gangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das bri-
tische Versicherungsunternehmen Amlin Insurance
SE übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Amlin Europe N.V. (7646),
Van Heuven Goedhartlaan 939,
1181 LD Amstelveen,
NIEDERLANDE

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Amlin Insurance SE (9393),
The Leadenhall Buliding,
122 Leadenhall Street,
London EC3V 4AG,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-NL-7646-2015/0001

Covea Fleet

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat
das französische Versicherungsunternehmen Covea
Fleet mit Wirkung vom 16. Dezember 2015 einen
Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in
denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw.
eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf
das französische Versicherungsunternehmen MMA
IARD SA übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Covea Fleet (7824),
160, rue Henri Champion,
72100 Le Mans,
FRANKREICH

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
MMA IARD SA (9389),
14, boulevard Marie et Alexandre Oyon,
72030 Le Mans Cedex 09,
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7824-2015/0001

Covea Fleet

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat
das französische Versicherungsunternehmen Covea
Fleet mit Wirkung vom 16. Dezember 2015 einen
Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in
denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw.
eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf
das französische Versicherungsunternehmen MMA
IARD Assurances Mutuelles übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Covea Fleet (7824),
160, rue Henri Champion,
72100 Le Mans,
FRANKREICH

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 MMA IARD Assurances Mutuelles (7287),
 14, boulevard Marie et Alexandre Oyon,
 72030 Le Mans Cedex 09,
 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7824-2015/0001

Covea Risks

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das französische Versicherungsunternehmen Covea Risks mit Wirkung vom 16. Dezember 2015 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD SA übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Covea Risks (7834),
 19-21, allée de l'Europe,
 92110 Clichy,
 FRANKREICH

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 MMA IARD SA (9389),
 14, boulevard Marie et Alexandre Oyon,
 72030 Le Mans Cedex 09,
 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7824-2015/0001

Covea Risks

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das französische Versicherungsunternehmen Covea Risks mit Wirkung vom 16. Dezember 2015 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD Assurances Mutuelles übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Covea Risks (7834),
 19-21, allée de l'Europe,
 92110 Clichy,
 FRANKREICH

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 MMA IARD Assurances Mutuelles (7287),
 14, boulevard Marie et Alexandre Oyon,
 72030 Le Mans Cedex 09,
 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7824-2015/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. Dezember 2015 den Vertrag vom 25. Juni 2015 genehmigt, durch den die International Insurance Company of Hannover SE ihren Versicherungsbestand auf die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigung am 29. Dezember 2015 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 International Insurance Company of Hannover SE (5178),
 Roderbruchstraße 26,
 30655 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG (5771),
 Hafestraße 32,
 22880 Wedel

VA 32-I 5000-5771-2015/0002

NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich

Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. Dezember 2015 den Bestandsübertragungsvertrag vom 15. Oktober 2015 mit Nachtrag vom 27. November 2015 genehmigt, durch den das österreichische Versicherungsunternehmen NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich einen Teil seines Versicherungsbestandes auf die GARANTA Versicherungsaufsichtsbehörde FMA übertragen hat. Die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde FMA hat die Bestandsübertragung mit Bescheid vom 26. November 2015 genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen
NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft
Österreich,
Moserstraße 33,
A-5020 Salzburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen
GARANTA Versicherungs-AG (5505),
Ostendstraße 100,
90334 Nürnberg

VA 21-I 5000-5505-2015/0001

Taurus Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das maltesische Versicherungsunternehmen Taurus Insurance Limited mit Wirkung vom 14. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf die niederländische Niederlassung des britischen Versicherungsunternehmens ACE European Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Taurus Insurance Limited (9105),
36, The Strand,
SLM 07 Sliema,
MALTA

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
ACE European Group Limited (9019),
The ACE Buliding,
100 Leadenhall Street,
EC3A 3BP London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-MT-9105-2015/0001

Namensänderung

Amlin Insurance (UK) Public Limited Company

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Amlin Insurance (UK) Public Limited

Company hat ihren Namen in Amlin Insurance SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Amlin Insurance (UK) Public Limited Company
(9393),
The Leadenhall Building,
122 Leadenhall Street,
London EC3V 4AG,
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
Amlin Insurance SE (9393),
The Leadenhall Building,
122 Leadenhall Street,
London EC3V 4AG,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9393-2016/0001

Amlin Insurance (UK) Public Limited Company - Direktion für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Amlin Insurance SE hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Amlin Insurance (UK) Public Limited Company -
Direktion für Deutschland (5181),
Axel-Springer-Platz 3,
20355 Hamburg

Neuer Name/Anschrift:
Amlin Insurance SE - Direktion für
Deutschland (5181),
Axel-Springer-Platz 3,
20355 Hamburg

VA 26-I 5000-GB-5181-2016/0001

Dravya Life AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Dravya Life AG hat ihren Namen in Sikura Leben AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Dravya Life AG (9319),
Landstrasse 6,
LI-9494 Schaan,
LIECHTENSTEIN

Neuer Name/Anschrift:

Sikura Leben AG (9319),
Landstrasse 6,
LI-9494 Schaan,
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9319-2016/0001

Lifeguard Insurance (Dublin) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Lifeguard Insurance (Dublin) Limited hat ihren Namen in Lifeguard Insurance (Dublin) dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Lifeguard Insurance (Dublin) Limited (7574),
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRELAND

Neuer Name/Anschrift:

Lifeguard Insurance (Dublin) dac (7574),
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-7574-2016/0001

Torus Insurance (Europe) AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Torus Insurance (Europe) AG hat ihren Namen in StarStone Insurance Europe AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Torus Insurance (Europe) AG (9021),
Zollstraße 82,
LI-9494 Schaan,
LIECHTENSTEIN

Neuer Name/Anschrift:

StarStone Insurance Europe AG (9021),
Zollstraße 82,
LI-9494 Schaan,
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9021-2016/0001

Torus Insurance (Europe) AG – Niederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete StarStone Insurance Europe AG hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Torus Insurance (Europe) AG – Niederlassung für Deutschland (5136),
Spichernstraße 8,
50672 Köln

Neuer Name/Anschrift:

StarStone Insurance Europe AG – Niederlassung für Deutschland (5136),
Spichernstraße 8,
50672 Köln

VA 26-I 5000-LI-5136-2016/0001

Torus Insurance (UK) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Torus Insurance (UK) Limited hat ihren Namen in StarStone Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Torus Insurance (UK) Limited (9135),
5th Floor, 88 Leadenhall Street,
EC3A 3BP, London,
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

StarStone Insurance Limited (9135),
5th Floor, 88 Leadenhall Street,
EC3A 3BP, London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9135-2016/0001

UK General Insurance (Ireland) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete UK General Insurance (Ireland) Limited hat ihren Namen in SureStone Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*UK General Insurance (Ireland) Limited (9241),
The Sweepstakes, Ballsbridge,
Dublin 4,
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*SureStone Insurance dac (9241),
The Sweepstakes, Ballsbridge,
Dublin 4,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9241-2016/0001

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Versorgungskasse Fritz Henkel, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 3. Dezember 2015 der Versorgungskasse Fritz Henkel, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:

*Versorgungskasse Fritz Henkel,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Adenauerallee 21,
20097 Hamburg*

VA 13-I 5000-2056-2015/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Amlin Europe N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Amlin Europe N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Amlin Europe N.V. (7646),
Van Heuven Goedhartlaan 939,
1181 LD Amstelveen,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-7646-2015/0001

Covea Fleet

Das französische Versicherungsunternehmen Covea Fleet hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Covea Fleet (7824),
160, rue Henri Champion,
72100 Le Mans,
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-7824-2015/0001

Covea Risks

Das französische Versicherungsunternehmen Covea Risks hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Covea Risks (7834),
19-21, allée de l'Europe,
92110 Clichy,
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-7824-2015/0001

Eagle Star European Life Assurance Company Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Eagle Star European Life Assurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Eagle Star European Life Assurance
Company Limited (7256),
Frascati Road,
Eagle Star House,
Dublin,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7256-2016/0001

Faraday Reinsurance Company Limited Corn Exchange

Das britische Versicherungsunternehmen Faraday Reinsurance Company Limited Corn Exchange hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Faraday Reinsurance Company Limited
Corn Exchange (9233),
55 Mark Lane,
EC3R 7NE London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-9233-2016/0001

N.V. Interpolis Kredietverzekeringen

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. Interpolis Kredietverzekeringen hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
N.V. Interpolis Kredietverzekeringen (9028),
PO Box 70572,
5201 CZ's Hertogenbosch,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-9028-2016/0001

Taurus Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Taurus Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Taurus Insurance Limited (9105),
36, The Strand,
SLM 07 Sliema,
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9105-2015/0001

Trinity Square Insurance Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Trinity Square Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Trinity Square Insurance Limited (9063),
Europort/Suite 827,
Gibraltar,
GIBRALTAR*

VA 26-I 5000-GI-9063-2016/0001

Zuritel S.p.A. (ZIC Italy Branch)

Das italienische Versicherungsunternehmen Zuritel S.p.A. (ZIC Italy Branch) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Zuritel S.p.A. (ZIC Italy Branch) (7952),
23, Via Benigno Crespi,
20129 Mailand,
ITALIEN*

VA 26-I 5000-IT-7952-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Amlin Europe N.V.–Direktion für Deutschland

Das niederländische Versicherungsunternehmen Amlin Europe N.V. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Amlin Europe N.V. (7646),
Van Heuven Goedhartlaan 939,
1181 LD Amstelveen,
NIEDERLANDE*

Niederlassung:

*Amlin Europe N.V.-Direktion für Deutschland (5173),
Axel-Springer-Platz 3,
20355 Hamburg*

VA 26–I 5000–NL–7646–2015/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*